

Wie finde ich mich zurecht?

LEITFADEN FÜR EU – EXPORTEURE

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE
ANTIDUMPING-, ANTISUBVENTIONS- UND SCHUTZMASSNAHMEN



Vorwort



**ALFREDO
BONET BAIGET**

*Spanischer
Staatssekretär
für Handel*

Seit Beginn der Wirtschaftskrise setzen deutlich mehr Drittländer handelspolitische Schutzinstrumente (engl. Trade Defence Instruments – TDI) ein. Diese Entwicklung zeigt sich nicht nur an der Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen, sondern auch an der Zahl der eingeführten Maßnahmen. Zwar ist der Rückgriff auf diese Instrumente legitim, sie müssen allerdings in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (engl. World Trade Organization – WTO) angewendet werden.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen werden die Normen der WTO jedoch häufig nicht beachtet. Auch nahm die Zahl der Fälle zu, bei denen Verfahrensgrundsätze bei der Einleitung und Durchführung von Untersuchungen nur beschränkt eingehalten wurden. Auch der unüberlegte Rückgriff auf Schutzmaßnahmen ist von besonderer Relevanz, da dieses Instrument keine unlauteren Praktiken unterbindet, sondern die Einfuhr von Waren aus allen Herkunftsländern in die inländischen Märkte beschränkt.

Die Europäische Union ist weltweit der größte Exporteur und ist von diesen Maßnahmen somit stark betroffen. Die Unternehmen der EU haben immer größere Schwierigkeiten, sich Zugang zu den Märkten von Drittländern zu verschaffen, die aufgrund dieser Maßnahmen bisweilen de facto abgeschottet sind.

Die Verbesserung des Zugangs europäischer Unternehmen zu den Märkten von Drittländern ist eine der Hauptprioritäten der spanischen Ratspräsidentschaft im Bereich der Handelspolitik. Viele Unternehmen der EU, insbesondere kleine und mittelständische, wissen nichts von der Existenz handelspolitischer Schutzinstrumente. Auch ist ihnen nicht bekannt, wie sie ihr Recht schützen können, auf den Märkten von Drittländern präsent zu sein.

Die spanische Ratspräsidentschaft hat daher beschlossen, die Veröffentlichung dieses Leitfadens zu fördern. Auf diese Weise sollen die Exporteure in der EU unterstützt werden, die mit den handelspolitischen Schutzinstrumenten von Drittländern konfrontiert sind. Ich bin zuversichtlich, dass der Leitfaden für die betroffenen EU-Unternehmen ein nützlicher und wertvoller Wegweiser sein wird.

Mein Dank gilt den Dienststellen der Kommission für die sorgfältige Arbeit, die sie bei der Erstellung dieses Leitfadens geleistet haben. Auch möchte ich den EU-Mitgliedstaaten und Akteuren, die an dieser Initiative aktiv mitgewirkt haben, für ihre Erfahrungsberichte und unverzichtbaren Beiträge danken.



**KAREL
DE GUCHT**
*EU-Handels-
kommissar*

In einer globalisierten Wirtschaft müssen Unternehmen aus der EU sowohl auf ihren inländischen als auch auf ausländischen Märkten konkurrieren. Aus diesem Grund richtet sich ein Großteil der derzeitigen Anstrengungen der Kommission gezielt auf die Schaffung neuer Möglichkeiten für Ausführer aus der EU. Es soll sichergestellt werden, dass sie auf ausländischen Märkten faire Wettbewerbsbedingungen vorfinden. Im Kontext der aktuellen Wirtschaftskrise ist dies wichtiger denn je. Durch die Krise hat sich die Bedeutung internationaler Regeln für das weltweite Handelssystem verstärkt. Im Gegensatz zu anderen Akteuren hat sich die EU entschieden der Versuchung widersetzt, ihre Märkte durch protektionistische Maßnahmen oder handelspolitische Schutzinstrumente abzuschotten. Dies gilt insbesondere für die extrem schnell wachsenden Wirtschaften der Schwellenländer.

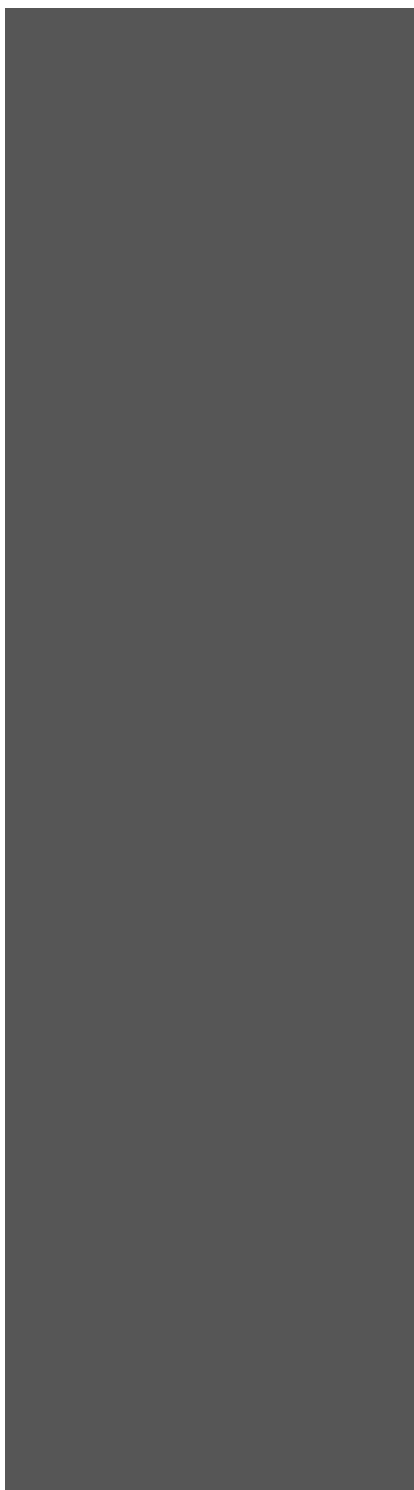
Nichtsdestotrotz sind handelspolitische Schutzinstrumente Bestandteil der WTO-Bestimmungen. Sie sind Teil eines breiteren Einvernehmens mit unseren Bürgern, dass offene Märkte in der Regel Chancen mit sich bringen, wenn sie durch Bestimmungen unterlegt sind, die einen Handel zu gleichen Wettbewerbsbedingungen ermöglichen. Bei ordnungsgemäßer Anwendung stellen Handelsbestimmungen sicher, dass alle Handelspartner auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile miteinander konkurrieren können und dass die Bürger und die Gesellschaft schlussendlich die Nutznießer dieses Systems sind. Dies heißt aber auch, dass alle Länder in der Lage sein müssen, gegen unlauteren Wettbewerb vorzugehen. Dreh- und Angelpunkt ist

dabei ein klarer und transparenter Rechtsrahmen, der gewährleistet, dass die Bestimmungen vor protektionistischen oder politischen Einflüssen geschützt sind. Auf diesen Grundsätzen basiert das Konzept der EU zu handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Und diese Maßstäbe legen wir auch gegenüber unseren Handelspartnern auf der ganzen Welt an.

Sicherlich lastet ein Großteil der Bürde diesbezüglicher Untersuchungen auf der Wirtschaft selbst – unabhängig davon, ob diese Untersuchungen von der EU oder einem Drittland eingeleitet wurden. Die Betroffenen müssen auf oftmals recht technische und umfassende Befragungen antworten, für die Sie bisweilen nicht das notwendige technische und rechtliche Fachwissen und die entsprechende Erfahrung besitzen. Besonders für kleine und mittelständische Unternehmen ist dies eine Herausforderung. Die Europäische Kommission weiß von ihren eigenen Untersuchungen, dass diese einen großen Aufwand erfordern. Sie ist sich auch darüber im Klaren, dass die handelspolitischen Schutzmaßnahmen von Drittländern für EU-Unternehmen eine ähnliche Belastung darstellen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, sich in der Welt der handelspolitischen Schutzinstrumente zurechtzufinden.

Er ist als Ergänzung zu den Fach- und Sachinformationen zu sehen, die bereits von unterschiedlicher Seite zur Verfügung gestellt werden. Er soll Unternehmen aus der EU als Informationsquelle dienen, wenn sie selbst einmal von Handelsschutzuntersuchungen eines unserer Handelspartner betroffen sind.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Kapitel 1: Dumping, Subventionen, Schutzmaßnahmen: die Grundprinzipien

- Was versteht man unter Dumping?
- Was versteht man unter einer Subvention?
- Was versteht man unter einer Schutzmaßnahme?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Maßnahmen eingeführt werden können?
- Wie sieht der Rechtsrahmen aus?
- Welche Art von Maßnahmen können eingeführt werden?

Kapitel 2: Die Untersuchung

- Auf welcher Grundlage kann eine Untersuchung eingeleitet werden?
- Warum ist eine Untersuchung notwendig?
- Wie erfahre ich von einer Untersuchung?
- Sollte ich an einer Untersuchung mitwirken?
- Mit wem sollte ich mich in Verbindung setzen?
- Was sind die wesentlichen Schritte einer Untersuchung?

Kapitel 3: Die Rechte und Pflichten von Ausführem

- Welche Rechte habe ich?
 1. Recht auf Einreichung von Informationen
 2. Recht auf Zugang zu Informationen und auf diesbezügliche Stellungnahmen
 3. Recht auf Anhörung
- Welche pflichten habe ich?
 1. Anmeldung (Registrierung)
 2. Einhaltung der Fristen
 3. Adäquate Mitarbeit

Kapitel 4: Bin ich von einem Verfahren betroffen und falls ja, in welchem Umfang?

Kapitel 5: Nach welchen Kriterien entscheide ich, ob ich mitarbeiten will?

- Welche Vorteile hat die Mitarbeit?
- Was kostet mich die Mitarbeit?
- Welche Folgen hat die Nichtmitarbeit?
- Nach welchen Kriterien entscheide ich mich für oder gegen die Mitarbeit?
- Muss ich bei einem Schutzmaßnahmenverfahren mitarbeiten?

Kapitel 6: Welche Rolle haben die anderen Verfahrensbeteiligten?

- Welche Rolle hat die Europäische Kommission?
- Welche Rolle haben die Verwaltungen der Mitgliedstaaten?
- Welche Rolle haben die Botschaften und die EU-Delegationen im untersuchenden Land?
- Welche Rolle hat der EU-Verband, dessen Mitglied ich bin?
- Welche Rolle haben meine Kunden in dem Land, das die Untersuchung eingeleitet hat?
- Welche Rolle haben verbundene Unternehmen?

Kapitel 7: Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die Maßnahmen bereits eingeführt wurden?

- Überprüfung der Maßnahmen
- Rechtliche Anfechtung der Maßnahmen

4

6

6

6

7

7

8

8

9

9

9

9

10

10

12

12

12

14

15

16

16

16

16

18

18

19

19

19

19

20

20

21

21

22

23

23

23

23

23

23

24

25

Einleitung

Mit der zunehmenden Globalisierung des Handels müssen im Ausland tätige Unternehmen bedenken, dass sie zur Einhaltung der internationalen Handelsbestimmungen verpflichtet sind. Dies ist nicht immer leicht.

Zwar geht die allgemeine Tendenz derzeit dahin, Handelshemmnisse abzubauen, das internationale Handelssystem erlaubt den Ländern aber, restriktive Maßnahmen einzuführen, um ganz besonderen Gegebenheiten gerecht zu werden. Diese Maßnahmen werden als handelspolitische Schutzmaßnahmen oder handelspolitische Schutzinstrumente bezeichnet und sind nur unter strengen Auflagen zulässig.

Es gibt drei handelspolitische Schutzinstrumente: Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen. Während die beiden ersten Instrumente sich gegen unlautere Einfuhrpraktiken richten, bei denen gegen die internationalen Handelsbestimmungen verstoßen wird, besteht das Ziel des letztgenannten Schutzinstruments darin, dem Wirtschaftszweig des einführenden Landes ausreichend Zeit zu geben, um sich an ein deutlich gestiegenes Einfuhrvolumen anzupassen.

Sollten Ihre Konkurrenten auf den ausländischen Märkten behaupten, Sie würden Waren zu Dumpingpreisen auf deren Märkte ausführen, Ihre Ausfuhren seien subventioniert, oder sie seien mit einem so stark gestiegenen Einfuhrvolumen konfrontiert, dass ihr Geschäft geschädigt werde, so können Ihre Konkurrenten ihre nationalen Behörden bitten, Handelsschutzmaßnahmen zur Lösung des Problems einzuführen. Dies kann wiederum Folgen für Sie haben, da möglicherweise eine zeitaufwändige Untersuchung der nationalen Behörden des einführenden Landes auf Sie zukommt und gegen Ihre künftigen Ausfuhren in das betreffende Land Maßnahmen (in Form zusätzlicher Zölle oder Quoten) ergriffen werden.

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, die wesentlichen Konzepte im Bereich der Handelsschutzmaßnahmen besser zu verstehen; außerdem soll er Ihnen vermitteln, wie Sie sich bei Handelsschutzuntersuchungen verhalten sollten.





Kapitel 1

Dumping, Subventionen, Schutzmaßnahmen: die Grundprinzipien

WAS VERSTEHT MAN UNTER DUMPING?

Ein Unternehmen betreibt Dumping, wenn es eine Ware zu einem Preis ausführt, der niedriger ist als ihr „Normalwert“. Der Normalwert einer Ware entspricht dem Preis, zu dem sie auf dem inländischen Markt verkauft wird, oder aber den diesbezüglichen Produktionskosten.

Eine **Antidumpingmaßnahme** – gewöhnlich in Form eines Zolls – wird eingeführt, um den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren entgegenzuwirken und wieder einen fairen Wettbewerb herzustellen. Die Maßnahme basiert auf der Dumpingspanne, die sich aus dem Vergleich von Normalwert und Ausfuhrpreis ergibt. Dabei werden identische oder vergleichbare Warentypen miteinander verglichen. Wenn Unterschiede bestehen, die den Preisvergleich beeinflussen, können Berichtigungen angewandt werden, damit ein Vergleich auf einer fairen Grundlage erfolgt. Solche Berichtigungen beziehen sich z. B. auf Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen, beim Handelsniveau, bei den materiellen Eigenschaften, usw.

Wie verhalte ich mich, wenn ich kein Dumping betreibe?

Antidumpingmaßnahmen gelten landesweit, d. h., sie betreffen alle Ausfuhren der untersuchten Ware aus einem oder mehreren Ländern. Daher muss Ihr Unternehmen im Rahmen des Verfahrens mitarbeiten, auch wenn es nicht zu Dumpingpreisen ausführt, denn es muss nachweisen, dass dies tatsächlich auch der Fall ist. Anschließend wird es in der Regel entlastet.

Was versteht man unter Dumping?

Inlandspreis = 120



Ausfuhrpreis = 100
Dumpingspanne = 20

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER SUBVENTION?

Eine Subvention ist eine finanzielle Zuwendung einer Regierung oder eines öffentlichen Organs, durch die dem Empfänger ein Vorteil entsteht. Ein finanzieller Beitrag kann unterschiedliche Formen annehmen wie Beihilfen, Darlehen, Steuerkredite oder von der Regierung bereitgestellte Waren oder Dienstleistungen.

Von einem Vorteil wird ausgegangen, wenn eine dieser Zuwendungen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen erfolgt. Dies trifft beispielsweise zu, wenn eine Regierung Strom zu einem Preis unterhalb des Marktpreises liefert oder eine Ware zu einem Preis über dem Marktwert erwirbt.

Gegen Subventionen kann vorgegangen werden, wenn es sich um sogenannte anfechtbare Subventionen handelt, d. h. Subventionen, die speziell einem Unternehmen oder einem Sektor gewährt werden.

Eine **Antisubventionsmaßnahme** (auch Ausgleichsmaßnahme genannt) – gewöhnlich in Form eines Zolls – wird eingeführt, um den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren entgegenzuwirken und wieder einen fairen Wettbewerb herzustellen. Die Höhe der Maßnahme sollte daher der Differenz zwischen dem subventionierten Ausfuhrpreis und dem nichtsubventionierten Ausfuhrpreis entsprechen.

Eine Subvention ist eine finanzielle Zuwendung einer Regierung oder eines öffentlichen Organs, durch die dem Empfänger ein Vorteil entsteht.

WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER SCHUTZMASSNAHME?

Schutzmaßnahmen können eingeführt werden, wenn das Einfuhrvolumen unvorhersehbar und plötzlich stark steigt und ein ganzer Wirtschaftszweig darunter zu leiden hat. Ziel dieser Schutzmaßnahmen ist, dem Wirtschaftszweig über einen gewissen Zeitraum eine Atempause zu verschaffen und den durch die Einfuhren ausgelösten Druck zu verringern, damit er notwendige Veränderungen einleiten kann. Schutzmaßnahmen sind immer mit der Verpflichtung zur Umstrukturierung verbunden.

Während Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sich gegen bestimmte Länder richten (und für Ausführer je nach ihrer Situation und dem Grad ihrer Mitarbeit unternehmensspezifische Zölle festgesetzt werden), gelten Schutzmaßnahmen für die Einfuhren aus allen Ländern. Dies bedeutet, dass sie auf alle Einfuhren anwendbar sind, unabhängig von deren Herkunft.

Folglich unterscheidet sich das Schutzmaßnahmenverfahren in mehrfacher Hinsicht von den Antidumping- und den Antisubventionsverfahren (siehe Kapitel 2).

Im Gegensatz zu den Antidumping- und Antisubventionsinstrumenten, fokussieren Schutzmaßnahmen nicht darauf, ob der Handel fair abläuft oder nicht. Aus diesem Grund sind die rechtlichen Bedingungen zur Einführung von Maßnahmen strenger; beispielsweise spielt der Umfang der Schädigung eine größere Rolle.

Was ist Schädigung?

Ein Wirtschaftszweig erleidet eine Schädigung, wenn sich seine wirtschaftliche Lage verschlechtert.

Die Schädigung wird auf der Grundlage einer objektiven Analyse aller relevanten wirtschaftlichen Faktoren ermittelt: Produktion, Verkauf, Marktanteil, Gewinne, Produktivität, Kapazität, Kapazitätsauslastung usw., um nur einige zu nennen.

Bitte beachten Sie, dass bei Schutzmaßnahmen ein **ernsthafter** Schaden festgestellt worden sein muss. Der Grad der Schädigung muss also höher sein als bei der für Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen vorgeschriebenen **bedeutenden** Schädigung.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN, DAMIT MASSNAHMEN EINGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN?

Die erste Voraussetzung für die Einführung von Maßnahmen ist die Feststellung, dass **Einfuhren gedumpt** (Antidumpingmaßnahme) oder **subventioniert** (Antisubventionsmaßnahme) werden oder dass das **Einfuhrvolumen stark gestiegen** ist (Schutzmaßnahme). Darüber hinaus müssen aber noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss auch nachgewiesen werden, dass diese Einfuhren negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des inländischen Wirtschaftszweigs haben, d. h. dass eine Schädigung vorliegt. Somit müssen die Untersuchungsbehörden nachweisen, dass es einen **ursächlichen Zusammenhang** zwischen den Einfuhren und der **Schädigung** gibt (Schadensursache).

Prüfung des öffentlichen Interesses: Länder dürfen nur dann Maßnahmen einführen, wenn nachgewiesen wurde, dass sich dies nicht gegen ihr öffentliches Interesse insgesamt richtet, d. h., die Schädigung der Gesamtwirtschaft durch diese Maßnahmen darf nicht größer sein als die Vorteile, die dem unter diesen Einfuhren leidenden inländischen Wirtschaftszweig aus den Maßnahmen erwachsen. Somit müssen die Interessen der industriellen Verwender der Einfuhren, der Einführer und der Verbraucher berücksichtigt werden.

Was versteht man unter der Schadensursache?

Es muss nachgewiesen werden, dass die fraglichen Einfuhren ursächlich für die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs waren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn bestimmte Ereignisse gleichzeitig auftreten, beispielsweise eine Zunahme der Einfuhren und rückläufige Verkaufszahlen oder eine sinkende Produktion im inländischen Wirtschaftszweig.

Sehr häufig führen auch andere Faktoren als Einfuhren zu einer Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs. Es muss daher nachgewiesen werden, dass diese anderen Faktoren nicht die Hauptursache der Schädigung sind. Zu solchen Faktoren zählen die Preise und das Volumen nichtgedumpfter oder nichtsubventionierter Einfuhren, eine nachlassende Nachfrage, ein verändertes Handelsgefüge oder technologische Entwicklungen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nur Maßnahmen eingeführt werden dürfen, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: (i) es wird Dumping oder Subventionierung oder ein plötzlicher Anstieg des Einfuhrvolumens festgestellt, (ii) ein inländischer Wirtschaftszweig erleidet eine Schädigung, und (iii) es existiert ein ursächlicher Zusammenhang, der beweist, dass die Schädigung tatsächlich auf die Einfuhren und nicht etwa auf andere Faktoren zurückzuführen ist.

WIE SIEHT DER RECHTSRAHMEN AUS?

Jedes Land, das handelspolitische Schutzinstrumente nutzt, verfügt über ein entsprechendes Gesetz, das die Einzelheiten und Bedingungen der WTO-Mitgliedern der WTO (siehe Anhang) abgerufen werden.

Bei Mitgliedern der WTO müssen diese Gesetze mindestens die Vorgaben der WTO erfüllen. Die nationale Gesetzgebung darf jedoch über die WTO-Bestimmungen hinausgehen, d. h. noch höhere Hürden für die Anwendung von Maßnahmen vorsehen als die WTO. Die Mitglieder der WTO sind verpflichtet, ihre nationalen Gesetze (und etwaige Gesetzesänderungen)

den zuständigen WTO-Dienststellen zu melden. Diese Gesetze können über die Suchmaschine der Website der WTO (siehe Anhang) abgerufen werden.

Bei der maßgeblichen WTO-Gesetzgebung handelt es sich um das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 („WTO-Antidumping-Übereinkommen“, engl. Agreement on Implementation of Article VI of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994), ferner das „Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen“, (engl.

Agreement on Subsidies and Countervailing Measures) sowie das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (engl. Agreement on Safeguards).

Länder, die keine Mitglieder der WTO sind, müssen die WTO-Normen nicht einhalten. Allerdings orientieren sich ihre nationalen Gesetze in der Regel an den WTO-Grundsätzen, so dass häufig keine großen Abweichungen vorliegen.

Darüber hinaus können bilaterale Abkommen zwischen der EU und dem Land, das Maßnahmen ergreift oder erwägt, besondere Bestimmungen über die Nutzung handelspolitischer Schutzinstrumente enthalten. Auch diesen bilateralen Verpflichtungen muss entsprochen werden.

Auf der Internetseite der Europäischen Kommission (siehe Anhang) werden die wesentlichen Züge der nationalen Rechtsvorschriften der Länder zusammengefasst, die häufiger zu handelspolitischen Schutzinstrumenten greifen. Der vollständige Text der nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen WTO-Mitglieder ist auf der Website der WTO zu finden (siehe Anhang).

WELCHE ART VON MASSNAHMEN KÖNNEN EINGEFÜHRT WERDEN?

ANTIDUMPING- UND ANTI-SUBVENTIONSMASSNAHMEN werden in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Es besteht die Möglichkeit, sie nach einer entsprechenden Überprüfung jeweils um fünf Jahre zu verlängern. Vorläufige Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen dürfen frühestens 60 Tage nach Einleitung einer Untersuchung eingeführt werden. Die maximale Dauer vorläufiger Maßnahmen beträgt vier Monate bei Antisubventionsmaßnahmen und sechs Monate bei Antidumpingmaßnahmen.

In der Regel handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Wertzölle, d. h. Zölle, die anhand des Rechnungswerts ermittelt werden (z. B. 15 %). Es können aber auch spezifische Zölle eingeführt werden; das sind Zölle, die sich nicht

nach dem Wert sondern nach einer spezifischen Größe wie dem Gewicht richten (z. B. 15\$ pro Tonne). Auch Preisverpflichtungen sind möglich (siehe unten). Die Zölle werden vom Einführer in dem Land entrichtet, das die Maßnahmen eingeführt hat. Vereinnahmt werden sie von den nationalen Zollbehörden.

Ausführern, die mit den Untersuchungsbehörden ordnungsgemäß zusammengearbeitet haben, wird in der Regel ein Zollsatz zugestanden, der ihre konkrete Lage widerspiegelt. Ausführer, die nicht mitwirken, müssen einen Restzoll (Residualzoll) entrichten, der in der Regel höher ausfällt als der Zoll für mitwirkende Unternehmen. Somit liegt es im Interesse der Ausführer, mit den Untersuchungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Die Zölle können dem Wert der errechneten Dumpingspanne entsprechen bzw. der Höhe der ermittelten Subvention. Bestimmte Länder sehen auch die Möglichkeit vor, die Höhe des Zolls auf das Minimum dessen zu begrenzen, was zum Ausgleich der Schädigung notwendig ist. Diese Methodik wird als die „**Regel des niedrigeren Zolls**“ bezeichnet. Die Höhe der Maßnahme darf aber auf keinen Fall die Dumpingspanne bzw. den Gesamtbetrag der Subvention überschreiten.

SCHUTZMASSNAHMEN können für einen Zeitraum von vier Jahren eingeführt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, sie insgesamt auf maximal acht Jahre zu verlängern (siehe Kapitel 7). In den meisten Fällen sind sie jedoch auf drei Jahre begrenzt. Ursächlich für

ihre Einführung kann ein beträchtlicher Anstieg des Einfuhrvolumens sein. Die Maßnahmen können in Form von Zöllen oder mengenmäßigen Beschränkungen verhängt werden. Mengenmäßige Beschränkungen gibt es als Quoten oder als Zollkontingente. Bei einer Quotenregelung dürfen die Einfuhren eine bestimmte Menge nicht überschreiten. Bei einem Zollkontingent dürfen die Einfuhren diesen Grenzwert zwar überschreiten, für die zusätzlichen Mengen wird aber ein Zusatzzoll fällig. Zeitgleich mit der Einleitung der Untersuchung dürfen vorläufige Schutzmaßnahmen eingeführt werden. Diese vorläufigen Maßnahmen müssen sich jedoch auf die Erhebung eines Zolls beschränken.

Preisverpflichtungen: eine alternative Lösung?

Bei einem Antidumping- oder Antisubventionsverfahren kann der Ausführer einen Antidumpingzoll bzw. einen Ausgleichszoll (Antisubventionszoll) vermeiden, wenn er sich dazu verpflichtet, einen bestimmten Preis in Rechnung zu stellen.

Bei dieser Preisverpflichtung sichert der Ausführer zu, die Ware, die Gegenstand der Untersuchung ist, zu einem Preis auszuführen, der eine bestimmte Mindestschwelle übersteigt, d. h. zu einem nicht gedumpten bzw. nicht subventionierten Preis. Wenn die Ausführpreise über dieser Schwelle liegen, sind die Waren des Unternehmens von den andernfalls bei der Einfuhr fälligen Zöllen befreit. Diese Regelung unterliegt selbstverständlich bestimmten Bedingungen. Dazu gehören in der Regel eine strenge Überwachung durch die Behörden des Einfuhrlandes und bisweilen eine regelmäßige Meldung der Ausführpreise sowie entsprechende Überprüfungsverfahren.

Ein Unternehmen, das eine Preisverpflichtung eingehen möchte, muss sich mit den Untersuchungsbehörden in Verbindung setzen.

Kapitel 2

Die Untersuchung

AUF WELCHER GRUNDLAGE KANN EINE UNTERSUCHUNG EINGELEITET WERDEN?

Handelsschutzuntersuchungen werden entweder auf Antrag eines Wirtschaftszweigs oder auf Initiative einer Untersuchungsbehörde eingeleitet. Je nach Instrument kann eine Untersuchung dann eingeleitet werden, wenn Beweise vorliegen für (i) Dumping, Subventionierung oder eine beträchtliche Zunahme des Einfuhrvolumens, (ii) eine Schädigung eines nationalen Wirtschaftszweigs sowie (iii) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den betroffenen Einfuhren. In den meisten Fällen gehen die Untersuchungen auf einen Antrag eines oder mehrerer inländischer Hersteller zurück. Die Untersuchung kann jedoch laut Gesetz nur eingeleitet werden, wenn die Antragsteller einen größeren Teil der inländischen Produktion sicherstellen. Jede interessierte Partei hat Anrecht auf eine „öffentliche Fassung“ dieser Beschwerde (d. h. eine Fassung, aus der alle vertraulichen Daten getilgt wurden). Siehe auch **Kapitel 3.2**.

WARUM IST EINE UNTERSUCHUNG NOTWENDIG?

Sobald die Behörden die Beschwerde analysiert haben und die Nachweise als ausreichend erachten, werden sie die Einleitung einer Untersuchung beschließen. Sinn und Zweck dieser Untersuchung ist Informationen zu erfassen, um herauszufinden, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung von Maßnahmen erfüllt sind. Dabei wird auch die Höhe der Maßnahme festgelegt. Nicht alle Untersuchungen führen zwangsläufig zur Einführung von Maßnahmen. Es kann sich aus der Untersuchung nämlich auch ergeben, dass deren Einführung nicht gerechtfertigt ist.

WIE ERFAHRE ICH VON EINER UNTERSUCHUNG?

Das Land, das eine Untersuchung einleitet, muss eine entsprechende Bekanntmachung über die Einleitung der Untersuchung in seinem nationalen Amtsblatt veröffentlichen (Einleitungsbekanntmachung). Auch muss dieses Land die Behörden der betroffenen Länder darüber in Kenntnis setzen. In der Regel werden alle ausführenden Hersteller, die den Untersuchungsbehörden bekannt sind, ebenfalls direkt informiert. Sobald die Europäische Kommission von der Einleitung einer Untersuchung erfährt, informiert sie unverzüglich die Vertreter der Mitgliedstaaten und ersucht sie, die Information an die betroffenen Parteien weiterzuleiten. Die Europäische Kommission bemüht sich des Weiteren, die EU-Verbände zu kontaktieren, die den Wirtschaftszweig der untersuchten Ware vertreten, um sie zu benachrichtigen, ihnen einschlägige Informationen zukommen zu lassen und sie zu ersuchen, sich mit ihren Mitgliedern in Verbindung zu setzen. Im Übrigen veröffentlicht die Europäische Kommission die laufenden Untersuchungen auch auf ihrer Website.

Die ausführenden Hersteller werden somit entweder direkt von den Untersuchungsbehörden benachrichtigt, oder sie werden von ihrem Mitgliedstaat oder vom betroffenen EU-Verband über eine Untersuchung informiert. In vielen Fällen erfahren die Hersteller auch über ihre üblichen Geschäftspartner von der Einleitung, beispielsweise über ihre Kunden, da sich diesbezügliche Informationen in der Regel schnell verbreiten.

Was sollte ich tun, wenn ich von einer Untersuchung erfahre?

Wenn Sie Ihre Rechte im Rahmen der Untersuchung wahren wollen, sollten Sie sich bei den Untersuchungsbehörden sofort als interessierte Partei eintragen lassen.

SOLLTE ICH AN EINER UNTERSUCHUNG MITWIRKEN?

Um das bestmögliche Ergebnis für sich erzielen können, empfiehlt es sich, mit den Untersuchungsbehörden zusammenzuarbeiten und die verlangten Informationen einzureichen. Im Rahmen einer **Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung wird den Unternehmen, die in vollem Umfang mitwirken, ein unternehmensspezifischer Zoll zugestanden, der ihre besondere Situation widerspiegelt. In der Regel fällt dieser Zoll niedriger aus als bei den Unternehmen, die nicht mitgewirkt haben.** Weitere Einzelheiten sind in **Kapitel 5** erläutert.

MIT WEM SOLLTE ICH MICH IN VERBINDUNG SETZEN?

Sollte Ihr Unternehmen von einer Untersuchung betroffen sein oder spezielle Fragen haben, **sollten Sie Ihren nationalen und/oder europäischen Verband kontaktieren**, der in der Regel informiert und mit solchen Verfahren vertraut ist. Des Weiteren können Sie sich mit Ihrer nationalen Verwaltung in Verbindung setzen, um eine zweckdienliche Beratung und Einschätzung des Verfahrens zu erhalten.

Damit Sie alle einschlägigen Informationen erhalten (Einleitungsbekanntmachung, Fragebogen usw.) und keine Frist versäumen, sollten Sie die betreffenden Untersuchungsbehörden direkt kontaktieren. Es ist wichtig, dass Sie sich bei diesen Behörden selbst melden und sich im Rahmen dieser Untersuchung als interessierte Partei eintragen lassen. Dies ist häufig eine Voraussetzung dafür, dass Sie Ihre Rechte wahrnehmen können.

Des Weiteren überwacht die Europäische Kommission aktiv die Handelsschutzmaßnahmen von Nicht-EU-Ländern. Obgleich sie die Hersteller aus der EU bei solchen Untersuchungen rechtlich nicht vertreten darf, verfügt sie doch über große Erfahrung und ein fundiertes fachliches Wissen in Zusammenhang mit dem Einsatz von Handelsschutzinstrumenten durch Drittländer. Ihrem Unternehmen steht ein Team erfahrener Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zur Verfügung, die Sie fachlich beraten und unterstützen. Die entsprechenden Kontaktdaten der Europäischen Kommission sind im Anhang aufgeführt.

WAS SIND DIE WESENTLICHEN SCHRITTE EINER UNTERSUCHUNG?

1. Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen

Die folgenden Ausführungen bieten einen allgemeinen Überblick über die wesentlichen Schritte einer typischen Untersuchung. Je nach Land kann es Unterschiede geben. Die Websites der wichtigsten Länder sind im Anhang aufgeführt.

EINLEITUNG EINER UNTERSUCHUNG

Die Behörden eines Nicht-EU-Landes leiten eine Untersuchung ein, indem sie deren Einleitung im nationalen Amtsblatt bekannt geben. **In dieser Bekanntmachung sind in der Regel auch alle relevanten Fristen angegeben.** Gleichzeitig informieren die Behörden die betroffenen Ausführer und/oder die zuständigen Botschaften, Handelsbüros und EU-Delegationen.

ANMELDUNG (REGISTRIERUNG) ALS BETROFFENER HERSTELLER

Die von der Untersuchung betroffenen ausführenden Hersteller müssen sich bei der Untersuchungsbehörde eintragen lassen und einen Fragebogen anfordern. Dabei sind kurze Fristen einzuhalten: zur Anmeldung als interessierte Partei beträgt die Frist in der Regel 15 bis 21 Tage und zur Rückübermittlung des ausgefüllten Fragebogens 30 bis 45 Tage.

EINFÜHRUNG VORLÄUFIGER MASSNAHMEN

Vorläufige Maßnahmen können ab dem 60. Tag nach der Einleitung einer Untersuchung eingeführt werden. In der Regel wird dafür jedoch ein längerer Zeitraum benötigt. Vorläufige Maßnahmen werden nicht in allen Fällen eingeführt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN/KONTROLLBESUCH

Im Verlauf der Untersuchung können die Behörden zusätzliche Informationen anfordern und/oder einen Kontrollbesuch in den Betriebsstätten des Ausführers ansetzen. **Bitte beachten Sie, dass ein Kontrollbesuch vor oder nach Einführung vorläufiger Maßnahmen erfolgen kann.**

EINFÜHRUNG ENDGÜLTIGER MASSNAHMEN

Eine Untersuchung kann mit der Einführung endgültiger Maßnahmen abschließen. Die Untersuchungsbehörden sind zur Bekanntgabe der abschließenden Ergebnisse verpflichtet und müssen den interessierten Parteien nach den WTO-Bestimmungen die Möglichkeit einräumen, vor der Einführung endgültiger Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, **sind die Untersuchungen innerhalb eines Jahres abzuschließen. Keinesfalls dürfen sie jedoch länger als 18 Monate dauern.**

2. Welche Besonderheiten gelten für Schutzmaßnahmenuntersuchungen?

Die oben dargelegten Hauptschritte gelten auch für Schutzmaßnahmenuntersuchungen: Einleitung der Untersuchung per Veröffentlichung im nationalen Amtsblatt, Notwendigkeit der Eintragung als interessierte Partei, Beantwortung von Fragebogen, Veröffentlichung der Ergebnisse, damit die Parteien eine Stellungnahme abgeben können, sowie Einführung der Maßnahmen.

Bestimmte Aspekte der Schutzmaßnahmenverfahren unterscheiden sich jedoch von den Antidumping- und Antisubventionsverfahren, da Schutzmaßnahmen Notfallmaßnahmen sind und ein Zollsatz unterschiedslos und unabhängig vom Herkunftsland auf alle Einfuhren angewendet wird. Die wesentlichen Unterschiede sind wie folgt:

- 1) **Vorläufige Maßnahmen können zeitgleich mit der Einleitung der Untersuchung eingeführt werden. Aus diesem Grund kann Ausführeern ohne Vorankündigung plötzlich ein Schutz Zoll auferlegt werden.**
- 2) Obwohl die Mitarbeit der einzelnen Unternehmen auch bei Schutzmaßnahmenverfahren wichtig ist, hat dies nicht dieselben Auswirkungen wie bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, denn es werden keine unternehmensspezifischen Zölle berechnet. Für alle Einfuhren gilt unabhängig vom Herkunftsland ein identischer Zollsatz. Die Untersuchungsbehörden können sich jedoch für eine Zollform entscheiden, die sich stärker an der Ursache des Problems orientiert und Einfuhren nicht unnötig bestraft, die den inländischen Wirtschaftszweig nicht schädigen. Beispielsweise könnte eine Maßnahme eingeführt

werden, die nur unterhalb eines bestimmten Mindesteinfuhrpreises greift. Die Ausführeer dürften somit ein klares Interesse an der Mitarbeit haben, denn damit gewährleisten sie, dass ihre Auffassungen und Stellungnahmen berücksichtigt werden. Parteien, die auf eine Mitarbeit verzichten, könnten nämlich ihr Recht auf Vertretung ihrer Interessen verlieren (z. B. das Recht, Stellungnahmen abzugeben oder an Anhörungen teilzunehmen).

Unternehmen, die von Schutzmaßnahmenuntersuchungen betroffen sind, sollten sich daher sofort mit der Europäischen Kommission und/oder den Behörden ihres Mitgliedstaates in Verbindung setzen, um eine Verteidigungsstrategie zu entwickeln, die verhindert, dass sie unangemessen bestraft werden. In vielen Fällen geht von europäischen Ausführeern keine Schädigung aus, da sich ihre Ausfuhren in der Regel in höheren Preissegmenten bewegen.

Kapitel 3

Die Rechte und Pflichten von Ausführern

Handelsschutzuntersuchungen sind gerichtsähnliche Verfahren, bei denen alle interessierten Parteien über besondere Rechte (Verteidigungsrechte), aber auch über bestimmte Pflichten verfügen. Zu den interessierten Parteien zählen alle Wirtschaftsbeteiligten, die direkt oder indirekt von den Maßnahmen betroffen sein könnten. Dies sind in erster Linie die Ausführer in den von der Untersuchung betroffenen Ländern sowie die inländischen Hersteller in dem

Land, das die Untersuchung eingeleitet hat. In der Praxis müssen diese Parteien bestimmte Pflichten erfüllen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Gesetzgebung des Landes, das die Untersuchung eingeleitet hat. Dabei sind die WTO-Bestimmungen einzuhalten (wenn das Land Mitglied der WTO ist) sowie die Bestimmungen etwaiger bilateraler Abkommen zwischen diesem Land und der EU.

WELCHE RECHTE HABE ICH?

1. Recht auf Einreichung von Informationen

Ausführer haben das Recht, einschlägige Informationen schriftlich einzureichen. Diese Informationen müssen von den Untersuchungsbehörden je nach Relevanz berücksichtigt werden, sofern sie nach den behördlich vorgeschriebenen Verfahren (und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen) vorgelegt wurden.

Die Parteien haben die Möglichkeit, zwei Arten von Informationen einzureichen: (i) Informationen, die (bei Antidumping- und Antisubventionsverfahren) zur Berechnung der **Höhe des von Ihrem Unternehmen zu entrichtenden Zolls** herangezogen werden, dazu ist in der Regel ein Fragebogen auszufüllen, oder (ii) allgemeine Stellungnahmen rechtlicher oder faktischer Natur in schriftlicher Form.

ACHTUNG: Unbedingt anmelden!

Um als interessierte Partei berücksichtigt zu werden – und sich somit die oben angeführten Verteidigungsrechte zu sichern – sollte ein Unternehmen von sich aus Kontakt mit den Untersuchungsbehörden aufnehmen und sich gemäß den in der

Einleitungsbekanntmachung dargelegten Verfahren und Fristen anmelden. In der Regel genügt ein einfaches Schreiben, allerdings verlangen bestimmte Rechtsordnungen bereits in diesem Stadium umfassendere Informationen.

Welchen Zweck hat der Fragebogen?

Die im Fragebogen gemachten Angaben dienen vor allem der Berechnung eines Zollsatzes, der den Gegebenheiten Ihres Unternehmens entspricht. Beispielsweise werden in einem Antidumpingverfahren umfassende Informationen über die Ausführpreise, die Preise auf dem inländischen Markt sowie die entsprechenden Produktionskosten benötigt. Werden die Antworten als sachdienlich eingestuft, werden sie – nach Überprüfung durch die Untersuchungsbehörden – zur Berechnung der Dumpingspanne herangezogen.

Während bei Antidumping- und Antisubventionsverfahren unternehmensspezifische Zollsätze möglich sind, wird bei **SCHUTZMASSNAHMEN** nur eine einzige Maßnahme eingeführt, diese gilt für alle Ausfuhren, und zwar unabhängig vom Herkunftsland und unabhängig davon, ob ein Fragebogen beantwortet wurde oder nicht. Trotzdem kann sich die Beantwortung des Fragebogens auch bei Schutzmaßnahmenuntersuchungen als wichtig erweisen: damit kann der Weg für einen bestimmten Maßnahmentypus geebnet werden, der sich weniger nachteilig auf Ihre Ausfuhrinteressen auswirkt, beispielsweise ein Mindestpreis.

Warum sollte ich einen Fragebogen beantworten?

Sie sind nicht verpflichtet, den Fragebogen zu beantworten. Allerdings ist die Beantwortung in der Regel die Voraussetzung dafür, dass ein unternehmensspezifischer Zollsatz berechnet wird. Auch fallen die Maßnahmen normalerweise ungünstiger aus als die für mitarbeitende Parteien berechneten Zollsätze (Nichtmitarbeit kann nicht belohnt werden).

Darüber hinaus zieht die Beantwortung des Fragebogens wichtige Pflichten nach sich (siehe Kästchen oben auf der Seite). Oftmals empfiehlt es sich, einen Rechtsberater einzuschalten, um zu gewährleisten, dass die Mitarbeit in angemessener Weise erfolgt. Selbst eine umfassende Mitarbeit bei der Untersuchung

bietet keine Gewähr dafür, dass der Ausgang der Untersuchung auch Ihren Erwartungen entspricht.

Zwar ist eine Mitarbeit ratsam, es handelt sich bei dieser Frage aber schlussendlich um eine wirtschaftliche Entscheidung, die auf einer Kosten-Nutzen-Analyse basieren sollte.

Wie muss ich den Fragebogen beantworten?

Sollten Sie sich dafür entscheiden, den Fragebogen zu beantworten, müssen Sie auch in vollem Umfang mitarbeiten (alle Fragen sind zu beantworten) und alle Auflagen der Untersuchungsbehörde erfüllen. Eine eingeschränkte Mitarbeit (d. h. wenn Sie nur bestimmte Teile des Fragebogens beantworten) kann als Nichtmitarbeit ausgelegt werden. In diesem Fall wird die Berechnung der Zollsätze nicht auf der Grundlage Ihrer eigenen Daten erfolgen, sondern auf den besten verfügbaren Fakten. Folglich kann der Zoll höher ausfallen als erwartet. Weitere Informationen über die Mitarbeitspflichten finden Sie in **Kapitel 5**.

Wie kann ich gewährleisten, dass meine vertraulichen Daten geschützt werden?

Mit der Beantwortung des Fragebogens werden auch sensible Unternehmensdaten offengelegt, beispielsweise detaillierte Angaben zu Preisen (für die einzelnen Exporttransaktionen), zu Kosten oder zur Identität von Kunden.

Selbst wenn Sie diese Informationen für sehr sensibel halten, weil sie möglicherweise Geschäftsgeheimnisse betreffen, sind sie für die Untersuchung maßgeblich und sollten somit in jedem Fall der Untersuchungsbehörde mitgeteilt werden. Die Behörden sind ihrerseits gesetzlich verpflichtet, den Schutz vertraulicher Daten zu gewährleisten. Folglich dürfen sie diese Daten gegenüber anderen Parteien nicht offenlegen.

Somit können alle sensiblen Daten auf vertraulicher Grundlage übermittelt

Nach welchen Kriterien entscheide ich mich für oder gegen die Mitarbeit?

Bei der Entscheidung über die Mitarbeit müssen die Ausfühler die Kosten und den Nutzen der Mitarbeit mit den möglichen Folgen der Nichtmitarbeit vergleichen. Die Nichtmitarbeit kann nämlich dazu führen, dass der fragliche Ausfuhrmarkt aufgegeben werden muss.

Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5.

werden, sie sind jedoch klar und deutlich als vertraulich zu kennzeichnen. In diesem Fall müssen Sie auch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorlegen. Diese nichtvertrauliche Zusammenfassung wird allen interessierten Parteien zwecks Prüfung zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist die Transparenz gewährleistet und die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, ihre Verteidigungsrechte adäquat wahrzunehmen. Eine Zusammenfassung könnte beispielsweise indexierte Werte enthalten. Bestimmte Informationen, die sich nicht zusammenfassen oder indexieren lassen wie z. B. Kundennamen, sollten den Untersuchungsbehörden (nach entsprechender Kennzeichnung als vertraulich) trotzdem übermittelt werden. Solche Informationen werden gegenüber den anderen Parteien nicht offengelegt.

Bitte beachten Sie, dass die USA, Kanada und Mexiko den Rechtsvertretern der interessierten Parteien Zugang zu allen vorgelegten vertraulichen Informationen

gewähren. Allerdings dürfen die Rechtsvertreter diese Informationen nicht an ihre Klienten weitergeben.

Welche Informationen kann ich über den Fragebogen hinaus einreichen?

Möglicherweise möchten interessierte Parteien zusätzlich zum Fragebogen noch allgemeine Anmerkungen machen oder bestimmte Fragen aufwerfen, die über die Ermittlung des Zolls hinausgehen. Dabei kann es sich beispielsweise um rechtliche Einwände handeln (d. h. um eine Beweisführung, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind), um spezielle Informationen zur Warendefinition, zur Lage des inländischen Wirtschaftszweigs, zum inländischen Markt oder um sonstige Informationen, die für die Untersuchung von Belang sind.

Solche Anmerkungen können schriftlich eingereicht werden, wobei das vorgeschriebene Format und die Fristen der jeweiligen Einleitungsbekanntmachung zu entnehmen sind. Außerdem sollten die Anmerkungen mit den EU-Wirtschaftsverbänden, der nationalen Verwaltung und der Europäischen Kommission abgestimmt werden, um Kohärenz zu gewährleisten.

Die Untersuchungsbehörden sind verpflichtet, alle vorgelegten Informationen zu analysieren. Dies gilt auch für schriftliche Stellungnahmen der genannten Art, die – unter der Voraussetzung, dass sie relevant und beweiskräftig sind – beim Erstellen der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen.

Bei speziellen Fragen zu diesen Themen empfehlen wir Ihnen, sich einen Rechtsbeistand zu suchen oder sich mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und der Verwaltung Ihres Mitgliedstaats in Verbindung zu setzen. Diese Stellen können Ihnen Orientierungshilfen geben (die Kontaktangaben finden Sie am Ende des Leitfadens).

2. Recht auf Zugang zu Informationen und auf diesbezügliche Stellungnahmen

Die Untersuchungsbehörden sind verpflichtet, den interessierten Parteien Informationen zur Verfügung zu stellen, und zwar **a)** bei der **Einleitung** einer **Untersuchung** und **b)** bei der **Auswertung der Erkenntnisse**. Darüber hinaus muss **c)** Zugang zu den nichtvertraulichen **Informationen** **gewährt** werden, die andere interessierten Parteien eingereicht haben.

a) Information zum Zeitpunkt der Einleitung

Die Einleitung einer Untersuchung geht fast immer auf einen Antrag (eine Beschwerde) zurück, der vom inländischen Wirtschaftszweig eines Drittlandes eingereicht wurde. Unmittelbar nach Einleitung der Untersuchung müssen die Untersuchungsbehörden des betreffenden Landes den interessierten Parteien den Antrag zur Verfügung stellen. Die entsprechende Unterlage sollte Folgendes umfassen: Beweise für (i) Dumping/Subventionierung oder Einfuhrsteigerungen, (ii) Informationen über die Lage des inländischen Wirtschaftszweigs sowie (iii) den Nachweis, dass die Einfuhren sich negativ auf den inländischen Wirtschaftszweig auswirkt haben.

Sollten Sie von einer Untersuchung betroffen sein, haben Sie Anrecht auf eine „öffentliche Fassung“ der Beschwerde. Dabei handelt es sich um eine nichtvertrauliche Fassung des Antrags des inländischen Wirtschaftszweigs, d. h., alle Daten vertraulicher Art wurden getilgt und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung ersetzt. Diese Zusammenfassung muss so detailliert sein, dass die vertraulich eingereichten Informationen im Kern nachvollzogen werden können.

b) Information zum Zeitpunkt der Erkenntnisauswertung

Die Erkenntnisse einer Untersuchung sind den interessierten Parteien zu übermitteln. Wenn Sie zu den interessierten Parteien gehören, sollten Sie ferner die folgenden Informationen anfordern und erhalten: die wesentlichen Erkenntnisse zum Dumping, zu den Subventionen oder zum Anstieg der Einfuhren (bei Schutzmaßnahmen), zur Lage des inländischen Wirtschaftszweigs (Schädigung) und zur Art der einführbedingten Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs (Schadensursache). Des Weiteren sollten alle mitarbeitenden Ausführer eine ausführliche Erklärung darüber erhalten, wie ihr Zoll berechnet wurde (nur bei Antidumping- oder Antisubventionsverfahren, da bei Schutzmaßnahmen kein unternehmensspezifischer Zoll festgelegt wird).

Wann erhalte ich die Informationen über die wesentlichen Erkenntnisse?

Die Ergebnisse einer Untersuchung müssen vor der endgültigen Auswertung offengelegt werden. Auch muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, damit Stellung genommen werden kann. Vorläufige Erkenntnisse können zeitgleich mit der Einführung der vorläufigen Maßnahmen oder direkt im Anschluss daran offengelegt werden.

Wie sollte ich reagieren, wenn ich keine Informationen erhalte?

Wenn keine oder nur unzureichende Informationen übermittelt werden, sollten die interessierten Parteien die Untersuchungsbehörden so schnell wie möglich kontaktieren, denn in der Regel ist die Reaktionszeit recht kurz (siehe unten). Die Europäische Kommission kann Sie unterstützen, sollten Sie Ihrer Meinung nach keine ausreichenden Informationen erhalten haben.

Wie kann ich die erhaltenen Informationen nutzen?

Die Ergebnisse einer Untersuchung werden offengelegt, damit die interessierten Parteien sich zu den Feststellungen äußern können. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass Sie Ihre Stellungnahme nur während eines begrenzten Zeitraums abgeben können (die Frist wird entweder in der Einleitungsbekanntmachung oder in der eigentlichen Benachrichtigung gesetzt). Sie müssen also dafür sorgen, dass Sie Ihre Stellungnahme innerhalb der von den Untersuchungsbehörden angegebenen Fristen abgeben.

Sie haben das Recht, Einwände gegen die Erkenntnisse zu erheben. Dies gilt auch für die Berechnung des Zolls, der Ihrem Unternehmen ggf. auferlegt wurde, oder für die Feststellung der Schädigung und der Schadensursache. Alle anderen Fragen, beispielsweise die Frage der Warendefinition, können in diesem Stadium ebenfalls erörtert werden. Sie könnten nämlich ein Interesse daran haben, die Ausklammerung (einiger) der von Ihnen ausgeführten Waren aus der Warendefinition zu beantragen. Dies ist allerdings von rechtlichen Erwägungen abhängig.

Des Weiteren führen einige Länder sogenannte Prüfungen des öffentlichen Interesses durch, d. h., sie analysieren, ob sich die Einführung von Maßnahmen negativ auf die Interessen der inländischen Wirtschaft insgesamt auswirkt. Auch zu dieser Frage kann Stellung genommen werden.

Die Europäische Kommission und Ihre nationale Verwaltung können Ihnen auch hier zur Seite stehen, denn dieses Stadium der Untersuchung ist von elementarer Bedeutung.

c) Zugang zu eingereichten Informationen

Alle interessierten Parteien haben das Recht auf Zugang zu den Informationen, die die anderen Parteien im Rahmen der Untersuchung übermittelt haben. Je nach Praxis des Landes, das die Untersuchung eingeleitet hat, kann dies auf unterschiedliche Weise erfolgen:

Zugang zu nichtvertraulichen Akten (der häufigste Fall)

Alle interessierten Parteien haben das Recht auf Zugang zur „nichtvertraulichen“ Fassung aller Informationen, die von den anderen Parteien im Verlauf der Untersuchung übermittelt wurden. In dieser Fassung sind alle vertraulichen Daten getilgt und durch eine aussagekräftige Zusammenfassung ersetzt worden. Die Parteien können beantragen, diese Daten in den Räumlichkeiten der Untersuchungsbehörden einsehen zu dürfen. In der Regel gibt es die Möglichkeit, Kopien zu erstellen.

Bitte beachten Sie aber, dass der Zugang zu den Akten in einigen Ländern den ortsansässigen Anwälten vorbehalten ist, so dass es notwendig werden kann, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

Bestimmte Länder wie beispielsweise Australien und Kanada bieten den registrierten interessierten Parteien die Möglichkeit des Online-Zugangs.

Zugang zu vertraulichen Akten

Einige Länder (derzeit USA, Kanada und Mexiko) erlauben den Zugang zu ALLEN Unterlagen (also auch zu vertraulichen Informationen), die von den interessierten Parteien eingereicht wurden. Dieses Recht gilt jedoch nur für Rechtsanwälte, denen es streng untersagt ist, vertrauliche Daten jedweder Art an ihre Kunden weiterzugeben.

Automatische Informationsübermittlung

Einige Länder schreiben vor, dass eine Partei, die Informationen vorlegt, automatisch auch allen anderen interessierten Parteien eine nichtvertrauliche Fassung dieser Informationen zukommen lassen muss, die in einer Verteilerliste (der sogenannten Service List) aufgeführt sind. Dies ist beispielsweise bei der Ukraine der Fall.

Wie kann ich diese Informationen nutzen?

Die in den Akten enthaltenen Informationen können dazu dienen, sich einen Überblick über die von den anderen Parteien vorgebrachten Argumente zu verschaffen. Sie können diese Argumente dann in einer Stellungnahme widerlegen oder eine Anhörung beantragen, um Ihre Position vorzutragen. Die Ausführer werden sich in der Regel auf die vom inländischen Wirtschaftszweig, d. h. von ihren Konkurrenten im Einfuhrland, eingereichten Stellungnahmen konzentrieren.

3. Recht auf Anhörung

Die Parteien verfügen auch über die Möglichkeit, ihre Standpunkte im Rahmen einer Anhörung mündlich zu vertreten. Anhörungen können entweder von den Parteien beantragt werden oder finden auf Initiative der Untersuchungsbehörden statt. Im letzteren Fall handelt es sich um eine öffentliche Anhörung, d. h., alle interessierten Parteien sind zu der Anhörung eingeladen worden, um ihre Standpunkte auszutauschen und ihre Positionen zu erörtern. Die Anhörungen finden in dem Land statt, das die Untersuchung eingeleitet hat.

Einzelheiten zu den Anhörungen sind in der Regel der Einleitungsbekanntmachung zu entnehmen. Sollten Sie Ihre Position mündlich vertreten wollen, sind die in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Verfahren einzuhalten. Es empfiehlt sich, die während der Anhörung dargelegten Ausführungen auch schriftlich einzureichen, und zwar in Form einer sogenannten Stellungnahme nach der Anhörung. Nicht nur die schriftliche Stellungnahme, sondern auch die Beiträge während der Anhörungen sollten im Idealfall mit dem betreffenden EU-Wirtschaftsverband, der Europäischen Kommission und Ihrer nationalen Verwaltung abgestimmt werden.

WELCHE PFLICHTEN HABE ICH?

Die Parteien müssen eine Reihe von Pflichten erfüllen, um an einer Untersuchung teilnehmen zu können und ihre Verteidigungsrechte zu wahren. Diese Pflichten werden in der Regel in der Einleitungsbekanntmachung klar dargelegt und umfassen vorrangig die Einhaltung von Fristen und eine adäquate Mitarbeit.

1. Anmeldung (Registrierung)

Die Anmeldung als interessierte Partei ist der erste Schritt der Mitarbeit bei einer Untersuchung. Diese hat in Übereinstimmung mit dem Verfahren und innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Fristen zu erfolgen.

2. Einhaltung der Fristen

Untersuchungen sind in ihrer Dauer begrenzt und unterliegen daher sehr strengen Fristen. **Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann als fehlende Mitarbeit ausgelegt werden und somit möglicherweise ernsthafte Folgen haben.** Folglich sollte man sich dieser Fristen unbedingt bewusst sein und sie einhalten. In der Regel sind die Fristen eindeutig in der Einleitungsbekanntmachung angegeben und/oder werden allen registrierten interessierten Parteien offiziell durch die entsprechenden Untersuchungsbehörden mitgeteilt.

Verlängerungen können direkt bei der Untersuchungsbehörde beantragt werden. Wenn der Antrag angemessen und entsprechend begründet ist, wird solchen Verlängerungsanträgen oftmals entsprochen. Allerdings ist dies nicht immer der Fall. Folglich sollten die Unterlagen besser innerhalb der Fristen eingereicht werden.

Die wesentlichen Fristen beziehen sich auf:

- die **Anmeldung als interessierte Partei,**
- die **Beantwortung von Fragebögen (und von Beanstandungsschreiben),**
- die **Einreichung von Stellungnahmen (nach Einleitung oder Einführung vorläufiger Maßnahmen),**
- den **Antrag auf Teilnahme an einer öffentlichen Anhörung.**

3. Adäquate Mitarbeit

Eine adäquate Mitarbeit setzt voraus, dass Sie einen Fragebogen ausfüllen. Ihre Antworten auf den Fragebogen dienen als Informationsgrundlage für die Feststellungen, die in Bezug auf Ihr Unternehmen getroffen werden (bei Antidumping- und Antisubventionsverfahren). Die Beantwortung des Fragebogens ist nicht immer leicht, da umfassende Angaben in einer bestimmten Form benötigt werden, die für viele Unternehmen nicht unbedingt üblich ist. Zu den angeforderten Informationen zählen in der Regel eine vollständige Aufstellung der Inlands – und der Ausfuhrgeschäfte über einen Zeitraum von zwölf Monaten sowie vollständige Informationen über die Produktionskosten für jeden betroffenen Warentyp.

Sie sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass die **Nichteinreichung** von belangvollen Informationen **oder die Erteilung unvollständiger, falscher oder irreführender Auskünfte innerhalb der festgelegten Fristen negative Folgen für Ihr Unternehmen haben kann.** Beispielsweise akzeptieren die Behörden in einem Antidumpingfall nur selten die Nachweise zu den inländischen Preisen ohne Angabe der entsprechenden Produktionskosten, da die besagten Preise nur zugrunde gelegt werden können, wenn sie sich nachweislich als gewinnbringend erweisen, d. h. über den Produktionskosten

Sprache des Verfahrens

Stellungnahmen und Antworten auf den Fragebogen müssen in der Regel in der Amtssprache des untersuchenden Landes vorgelegt werden. Somit ist auch der zeitliche Aufwand für die Übersetzung aller Dokumente vor deren Versendung zu berücksichtigen. **Beachten Sie die Fristen!**

Was kann ich tun, wenn die Fristen abgelaufen sind?

Die Untersuchungsbehörden müssen die nach Ablauf der Fristen eingereichten Informationen nicht berücksichtigen. Sollten Sie daher Probleme mit der Einhaltung der Fristen haben, ist es ratsam, sofort eine Verlängerung zu beantragen. Wenn Ihnen diese Verlängerung nicht gewährt wird oder Sie die Informationen nicht rechtzeitig vorlegen können, sollten Sie sie trotz Verspätung dennoch einreichen, und zwar zusammen mit einer Begründung für die Verspätung. Allerdings ist nicht garantiert, dass die Behörden sie akzeptieren.

Im schlimmsten Fall können Sie Ihre allgemeinen Anmerkungen zum Gegenstand der Untersuchung noch immer der Europäischen Kommission, Ihren nationalen Behörden oder Ihrem nationalen oder europäischen Wirtschaftsverband übermitteln, damit sie in deren Stellungnahmen aufgenommen werden, sofern diese als interessierte Partei registriert sind.

liegen. Wenn die eingereichten Angaben unvollständig sind, können die Untersuchungsbehörden sich dazu entschließen, die Antworten auf den Fragebogen (zumindest teilweise) zu ignorieren und ihre Feststellungen auf der Grundlage anderer verfügbarer Fakten vorzunehmen.

Es ist ganz wichtig, vor dem Ausfüllen des Fragebogens zunächst die Anweisungen sorgfältig durchzulesen. Zögern Sie nicht, die Untersuchungsbehörden zu kontaktieren, wenn Sie Fragen zur Beantwortung des Fragebogens haben oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen.

Nach Übermittlung des ausgefüllten Fragebogens können die Unternehmen sogenannte Beanstandungsschreiben erhalten. Die Beantwortung dieses Schreibens hat ebenfalls innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen, andernfalls wird möglicherweise davon ausgegangen, dass Sie nicht mitgearbeitet haben. **Die Untersuchungsbehörden können vor Ort Kontrollbesuche durchführen, um die Geschäftsunterlagen Ihres Unternehmens und die im Fragebogen gemachten Angaben zu überprüfen.**

Müssen verbundene Unternehmen den Fragebogen ebenfalls beantworten?

Die Untersuchungsbehörden können verlangen, dass verbundene Unternehmen, die in die Produktion und den Vertrieb der betroffenen Ware einbezogen sind, ebenfalls auf den Fragebogen antworten und/oder dass vom Konzern eine gemeinsame Beantwortung des Fragebogens erfolgt. Insbesondere die verbundenen Einführer im Drittland werden aufgefordert, den Fragebogen zu beantworten. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbindung nicht nur durch Mehrheitsbeteiligung entsteht. Bei Zweifeln, ob eine verbundene Partei ebenfalls den Fragebogen beantworten muss, sollten Sie sofort die Behörden kontaktieren und diesen Aspekt klären.

Eine Ausnahme: Auswahl einer Stichprobe

Sollte die Zahl der Ausführer sehr hoch ausfallen, kann sich die Untersuchungsbehörde dazu entschließen, ihre Feststellungen auf eine angemessene (reduzierte) Zahl von Unternehmen zu beschränken. Zu diesem Zweck wird eine Stichprobe von Unternehmen ausgewählt, und nur die in die Stichprobe einbezogenen Ausführer müssen dann den Fragebogen beantworten. Es ist jedoch ganz wichtig, dass sich Ihr Unternehmen mit der Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden erklärt und einen sogenannten Stichprobenfragebogen ausfüllt (dieser ist viel kürzer als der Fragebogen bei der eigentlichen Untersuchung). Anhand der Stichprobenfragebogen wählen

die Untersuchungsbehörden die Stichprobe aus. Die Durchschnittsergebnisse der Feststellungen für die Unternehmen der Stichprobe werden dann auf die Unternehmen übertragen, die zwar zur Mitarbeit bereit waren, aber nicht in die Stichprobe einbezogen wurden.

Sollte ich bei einem Schutzmaßnahmenverfahren den Fragebogen beantworten?

Zwar werden bei einem Schutzmaßnahmenverfahren keine unternehmensspezifischen Zollsätze festgesetzt, trotzdem kann es wichtig sein, den Fragebogen zu beantworten: Auf diese Weise werden den Untersuchungsbehörden nämlich sachdienliche Daten oder Informationen übermittelt. Sollte der Fragebogen nicht beantwortet werden, könnten die Untersuchungsbehörden nämlich die (falsche) Schlussfolgerung ziehen, dass die Ausführer kein Interesse an dem Fall haben.

Da keine umfassende Berechnung angestellt wird, sind Fragebogen bei Schutzmaßnahmenuntersuchungen in der Regel leichter auszufüllen als Fragebogen bei Antidumping- oder Antisubventionsverfahren.

Aus diesem Grund wird nachdrücklich empfohlen, den Fragebogen auch bei einer Schutzmaßnahmenuntersuchung zu beantworten. Einige Länder verzichten bei einer Schutzmaßnahmenuntersuchung jedoch darauf, dass die Ausführer einen Fragebogen beantworten. In solchen Fällen dürfen Sie trotzdem ein Dokument mit Ihren Positionen und Anmerkungen einreichen.

KONTROLLBESUCHE: SOLLTE ICH SIE AKZEPTIEREN? WAS WIRD VON MIR ERWARTET?

Jede Antwort im Fragebogen kann von den Untersuchungsbehörden überprüft werden. Sinn und Zweck des Besuchs ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit dem Fragebogen übermittelten Informationen und Daten zu überprüfen.

Kontrollbesuche dauern in der Regel zwei bis drei Tage. Je nach Untersuchungsland können sie sich auch länger hinziehen. Kontrollbesuche von US-Behörden dauern beispielsweise über eine Woche. Die Kontrollbesuche erfolgen je nach Land entweder vor oder nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen. Nicht alle Länder führen Kontrollbesuche durch. Bei Schutzmaßnahmenuntersuchungen sind solche Besuche eher die Ausnahme.

Sollte ich sie akzeptieren?

Es wird empfohlen, die Besuche vor Ort zu akzeptieren, da ein Unternehmen andernfalls als nichtmitarbeitend eingestuft werden kann, selbst wenn es die im Fragebogen angeforderten Informationen vollständig übermittelt hat.

Welche Informationen sollte ich einreichen?

Die Überprüfung der im Fragebogen angegebenen Zahlen erfolgt größtenteils auf der Grundlage der Bilanzen, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des Unternehmens (Rechnungen, Verladedokumente). Folglich sollten während eines Kontrollbesuchs normalerweise keine neuen Informationen vorgelegt werden, sondern nur Belegmaterial.

Ein Besuch vor Ort bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Organisiert werden

Vertraulichkeit

Während des Kontrollbesuchs gesammelte vertrauliche Informationen sind von den Untersuchungsbehörden auch als solche zu behandeln. Diese Informationen müssen klar und deutlich als vertraulich gekennzeichnet sein. In Zweifelsfällen sollten Sie nicht zögern, sich bei der Europäischen Kommission weitergehend beraten zu lassen.

sollte er in der Regel von dem ggf. hinzugezogenen Rechtsvertreter des Ausführers. Wichtige Mitarbeiter (insbesondere die in die Beantwortung des Fragebogens eingebundenen Mitarbeiter) sollten zur Verfügung stehen und darauf vorbereitet sein, Fragen der Untersuchungssachverständigen zu

beantworten. Auch das für die Inlands- und die Ausfuhrgeschäfte zuständige Vertriebs- und Buchhaltungspersonal sollte einbezogen werden.

Vor allem sind die Unterlagen und elektronischen Aufzeichnungen, die bei der Beantwortung des Fragebogens als Grundlage dienen, im Vorfeld bereitzustellen und einer Überprüfung zugänglich zu machen. Auch sollte ein Kopierer zur Verfügung stehen, da die Untersuchungssachverständigen stets Kopien der meisten Nachweise benötigen.

In wichtigen oder strittigen Fällen sind die Europäische Kommission und die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bereit, den Ausführern während dieser Kontrollbesuche vor Ort zur Seite zu stehen. Allerdings sind sie streng auf die Rolle des Beobachters beschränkt. Darüber hinaus stehen Mitarbeiter der Europäischen Kommission bereit, um betroffene Ausführer, die nach Brüssel kommen, zu beraten und fachlich zu unterstützen.

Kapitel 4

Bin ich von einem Verfahren betroffen und falls ja, in welchem Umfang?

Theoretisch ist ein Ausführer von einem Handelsschutzverfahren betroffen, wenn er die von der Untersuchung abgedeckte Ware in das untersuchende Land ausführt. Diese Ware muss in der von der Untersuchungsbehörde im nationalen Amtsblatt oder auf ihrer Website veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung eindeutig definiert worden sein.

Möglicherweise haben Sie trotzdem Zweifel, ob Sie tatsächlich betroffen sind.

BIN ICH AUCH DANN BETROFFEN, WENN...

ich nicht zu gedumpten Preisen ausführe und/oder keine Subventionen erhalten habe?

Es ist wichtig, gegenüber den Untersuchungsbehörden nachzuweisen, dass Ihre Ausfuhren weder zu gedumpten Preisen erfolgen noch subventioniert sind. Zu diesem Zweck müssen Sie mit den Untersuchungsbehörden zusammenarbeiten und den Fragebogen beantworten. Bitte beachten Sie, dass nicht belegte Behauptungen (wie „Ich betreibe kein Dumping“ oder „Meine Waren sind nicht subventioniert“) nicht ausreichend sind.

ich die betroffene Ware nicht ausführe?

Sollten Sie die betroffene Ware nicht ausführen, müssen Sie sich keine Sorgen machen. Falls Sie jedoch Zweifel haben, was die Warendefinition angeht, und Sie die in den offiziellen Mitteilungen verwendeten Formulierungen unklar oder widersprüchlich finden, sollten Sie sofort die Untersuchungsbehörden kontaktieren und schriftlich um Klärung bitten. Die Europäische Kommission kann Sie ebenfalls zur Auslegung und zu den einzuleitenden Schritten beraten.

ich keine Mitteilung erhalten habe?

Dies bedeutet nicht, dass Sie vom Verfahren nicht betroffen sind. Es werden nämlich nur die den Untersuchungsbehörden bekannten Ausführer direkt unterrichtet. Sollten Sie nicht sicher sein, wie die Dinge stehen, und entsprechende Gerüchte gehört haben, können Sie die Liste der laufenden Untersuchungen auf der Website der Europäischen Kommission und des Drittlandes einsehen. Des Weiteren können Sie den für Sie zuständigen Verband Ihres Mitgliedsstaats oder den entsprechenden EU-Verband kontaktieren und fragen, ob diese bereits in das Verfahren einbezogen wurden. Bitte beachten Sie, dass die Fristen eingehalten werden müssen (siehe **Kapitel 2**).

ich auch in dem untersuchenden Land produziere?

Es ist nicht maßgeblich, ob ein Hersteller aus einem EU-Land auch in dem Drittland, das das Verfahren eingeleitet hat, produziert. Was zählt ist die Frage, ob der Wirtschaftszweig aus der EU in dieses Land ausführt.

ich aus einem Drittland ausführe?

Der entscheidende Aspekt bei Handelsschutzuntersuchungen und insbesondere bei Antidumping- und Antisubventionsverfahren ist die Frage, aus welchem Herkunftsland die Waren stammen. Wenn Ihr Unternehmen also auch in einem anderen Nicht-EU-Land produziert, sind diese Ausfuhren nicht Gegenstand von Maßnahmen, sofern die Untersuchung nur die EU betrifft (und nicht dieses Drittland). Selbstverständlich stellt sich die Situation bei Schutzmaßnahmenuntersuchungen anders dar, denn die entsprechenden Maßnahmen richten sich dann gegen alle Herkunftsländer.

Kapitel 5

Nach welchen Kriterien entscheide ich, ob ich mitarbeiten will?

Die Entscheidung für oder gegen die Mitarbeit bei einer Antidumping- oder Antisubventionsuntersuchung sollte sich auf wirtschaftliche Erwägungen stützen. Deshalb wird jedem Ausführer empfohlen, eine entsprechende Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen.

WELCHE VORTEILE HAT DIE MITARBEIT?

Wenn ein Unternehmen bei einer Untersuchung in vollem Umfang mitarbeitet, dürfte das Ergebnis in der Regel die individuelle Situation des Unternehmens widerspiegeln. Falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und Maßnahmen eingeführt werden, wird für jeden mitarbeitenden Ausführer auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen ein unternehmensspezifischer Zollsatz berechnet. Dies kann entweder bedeuten, dass kein Zoll erhoben wird (z. B. wenn Ihr Ausfuhrpreis nicht gedumpt oder subventioniert ist), oder aber zumindest ein geringerer Zoll als für die nichtkooperierenden Unternehmen. Folglich sichert sich das Unternehmen damit in der Regel einen angemessenen Zugang zum Ausfuhrmarkt und steht möglicherweise sogar noch besser da als andere Wettbewerber (die von demselben Verfahren betroffen waren und denen ein höherer Zollsatz zugewiesen wurde).

Eine Mitarbeit bedeutet jedoch nicht immer, dass Ihnen der Zollsatz zugestanden wird, mit dem Sie gerechnet haben, denn die Untersuchungsbehörden müssen nicht all Ihre Behauptungen akzeptieren.

WAS KOSTET MICH DIE MITARBEIT?

Die Mitarbeit im Rahmen einer Untersuchung bedeutet eine beträchtliche zeitliche, finanzielle und personelle Investition. Die Beantwortung des Fragebogens ist nämlich ein komplexes und zeitraubendes Unterfangen, für das umfassende unternehmensspezifische Daten erforderlich sind, z. B. Angaben zu Inlands – und Ausfuhrpreisen (in der Regel für alle Geschäfte innerhalb eines Jahres), zu den Produktionskosten, zur Identität der Kunden oder zu den Beschäftigungsverhältnissen. Die per Fragebogen übermittelten Antworten können auch Gegenstand eines Kontrollbesuchs der Untersuchungsbehörden werden. Unternehmen übertragen die betreffenden Aufgaben in der Regel den zuständigen Mitarbeitern ihres Stammpersonals oder

einem externen Wirtschaftsprüfer, der die Ausarbeitung der Antworten koordiniert. Darüber hinaus muss unbedingt auch der etwaige Übersetzungsbedarf berücksichtigt werden, denn viele Behörden verlangen, dass die Unterlagen in ihrer Landessprache eingereicht werden (beispielsweise auf Chinesisch). Da die Untersuchungen zudem komplexe gerichtsähnliche Verfahren sind, wird empfohlen, einen Rechtsvertreter hinzuzuziehen. Abgesehen davon schreiben einige Länder eine rechtliche Vertretung während der gesamten Untersuchung zwingend vor.

WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTMITARBEIT?

Bei Nichtmitarbeit gründen die Untersuchungsbehörden ihre Feststellungen auf die „besten verfügbaren Informationen“. Dies führt in der Regel zu einem höheren Zollsatz als bei Mitarbeit. Je nach Höhe des Zollsatzes kann es also dazu kommen, dass der Ausfuhrmarkt nicht mehr attraktiv ist. Des Weiteren verzichtet eine interessierte Partei teilweise auf ihre Verteidigungsrechte, wenn sie den Fragenbogen nicht ausfüllt.

Muss ich einen Anwalt nehmen?

Nur in bestimmten Ländern (z. B. in China und einigen lateinamerikanischen Ländern) ist es obligatorisch, einen Rechtsberater vor Ort hinzuzuziehen. Angesichts der Komplexität der Verfahren und auch der Besonderheiten der inländischen Rechtsordnung und Kultur empfiehlt es sich jedoch in jedem Fall, einen Rechtsanwalt vor Ort hinzuzuziehen. Er/Sie spricht die im Verfahren benutzte Sprache und kann direkte Kontakte zur Untersuchungsbehörde und den anderen beteiligten interessierten Parteien unterhalten. In vielen Fällen ist die rechtliche Vertretung vor Ort jedoch nicht vorgeschrieben, dann können die Unternehmen ihre Interessen ohne Rechtsbeistand selbst verteidigen.

NACH WELCHEN KRITERIEN ENTSCHEIDE ICH MICH FÜR ODER GEGEN DIE MITARBEIT?

Die Mitarbeit bei einer Handelsschutzuntersuchung bietet sicherlich deutliche Vorteile, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit eines günstigeren Ergebnisses steigt. Allerdings ist sie zeitaufwändig, kann teuer werden und führt nicht immer zu den erwarteten Ergebnissen. Die Entscheidung zur

Mitarbeit muss allein das betroffene Unternehmen fällen; die wichtigsten Aspekte sind dabei das wirtschaftliche und/oder strategische Interesse an dem betreffenden Markt.

Wie viel steht auf dem Spiel?

(Wie viel exportiere ich; ist dies wichtig für mein Unternehmen?)

Wie würde mein eigener Zollsatz normalerweise ausfallen?

(Betreibe ich Dumping – bzw. bekomme ich finanzielle Zuwendungen – und in welchem Umfang?)

Welche Folgen sind bei der Mitarbeit/Nichtmitarbeit zu erwarten?

Bei Mitarbeit: niedrigerer Zoll, Rechtsgebühren, Zeit und Ressourcen

Bei Nichtmitarbeit: höherer Zoll, Marktzugang

MUSS ICH BEI EINEM SCHUTZMASSNAHMENVERFAHREN MITARBEITEN?

Auch wenn bei einem Schutzmaßnahmenverfahren keine unternehmensspezifischen Zollsätze festgelegt werden, **signalisieren Sie mit Ihrer Mitarbeit Ihr Interesse an dem Verfahren**. Außerdem haben Sie dadurch die Möglichkeit, Ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, z. B. Zugang zu Informationen zu erhalten oder Stellungnahmen abzugeben.

Die Fragebogen sind außerdem weniger komplex als bei Antidumping- und Antisubventionsverfahren und führen seltener zu Kontrollbesuchen. Die Mitarbeit ist folglich weniger aufwändig; daher wird empfohlen, auf den Fragebogen zu antworten und an der Untersuchung mitzuwirken.

Kapitel 6

Welche Rolle haben die anderen Verfahrensbeteiligten?

Wie kann die Europäische Kommission helfen?

Die Europäische Kommission hat die Aufgabe, die von Drittländern eingeleiteten Handelsschutzverfahren, -maßnahmen und -gesetze zu überwachen. Insbesondere achtet sie darauf, dass die für die Handelsschutzmaßnahmen zuständigen Behörden von Drittländern, die WTO-Bestimmungen in vollem Umfang einhalten, wenn sie auf handelspolitische Schutzinstrumente zurückgreifen.

WELCHE ROLLE HAT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION?

Allgemein ausgedrückt überwacht die Europäische Kommission die von Drittländern eingeleiteten Untersuchungen, um zu gewährleisten, dass bei Handelsschutzuntersuchungen die einschlägigen WTO-Bestimmungen und bilateralen Verpflichtungen eingehalten werden. Insbesondere hat die Europäische Kommission die Aufgabe, den Ausführern allgemeine Informationen und Unterstützung zukommen zu lassen, aber auch auf geeigneter Ebene zu intervenieren.

Die Rolle und die Mitwirkung der Europäischen Kommission hängen auch vom Untersuchungstyp und dem Grad der Mitarbeit des betroffenen Wirtschaftszweigs ab.

- Bei **Antidumpingverfahren** ist zwischen den Dumping-Berechnungen und den anderen Aspekten des Falls zu unterscheiden. Dumping-Berechnungen basieren auf unternehmensspezifischen Daten, die nur von dem betroffenen Unternehmen vorgelegt werden können. Folglich ist die Einflussnahme der Europäischen Kommission in dieser Hinsicht recht begrenzt. Die Europäische Kommission unterstützt die Ausführer jedoch in Fällen, in denen Dumping-Aspekte eindeutig gegen das WTO-Antidumping-Übereinkommen verstoßen. In jedem Fall prüft die Europäische Kommission Aspekte wie Warendefinition, Schädigung und Schadensursache und greift gegebenenfalls ein.
- Bei **Antisubventionsverfahren** hängt das Eingreifen der Europäischen Kommission davon ab, ob die Subventionsprogramme von einzelnen Mitgliedstaaten aufgelegt wurden oder auch EU-Ausgaben beinhalten. Im ersten Fall kann die Europäische Kommission die Behörden des Mitgliedstaates bei der Zurückweisung des Subventionsvorwurfs unterstützen. Im zweiten Fall wird die Europäische Kommission selbst zur Verfahrensbeteiligten, da sie

Im Rahmen ihrer umfassenderen Zuständigkeit bei der Anwendung der Handelsschutzregeln kann die Europäische Kommission die Ausführer aus der EU bei der Verteidigung ihrer Interessen unterstützen. Sie verfügt über fundiertes Wissen zu handelspolitischen Schutzinstrumenten und hat solide Erfahrung mit deren Nutzung durch Drittländer erworben. Ein Team hochspezialisierter Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter befasst sich täglich mit diesbezüglichen Fragen und kann Ihrem Unternehmen unterstützend zur Seite stehen.

In der Praxis handelt die Europäische Kommission wie folgt:

- Bei Einleitung einer Untersuchung informiert sie

das Verwaltungsorgan ist, das für die einschlägigen EU-Programme und/oder -Ausgaben zuständig ist. Darüber hinaus greift die Europäische Kommission – wie bei Antidumpingverfahren – in angemessener Weise ein, wenn Fragen der Schädigung und der Schadensursache betroffen sind.

- Bei **Schutzmaßnahmenverfahren** fällt der Europäischen Kommission automatisch eine Koordinierungsrolle zu, weil eine diesbezügliche Maßnahme in der Regel alle Ausführer gleichermaßen betrifft. Sie gewährleistet, dass die Interessen aller Parteien richtig vertreten werden und es nicht zu Widersprüchen kommt. Darüber hinaus überprüft die Europäische Kommission bei Schutzmaßnahmen, ob die WTO-Vorgaben eingehalten werden, und greift in angemessener Weise ein, wenn es um die Schädigungsfrage geht und den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren und der wirtschaftlichen Lage des inländischen Wirtschaftszweigs.

Die erfolgreiche Abwehr der Handelsschutzmaßnahmen von Drittländern hängt stark vom Input der betroffenen Ausführer ab. Denn nur die Ausführer verfügen über die Daten, anhand derer festgestellt werden kann, ob ihre Ausführpreise gedumpt sind und/oder ob sie Subventionen erhalten. **Folglich ist die Unterstützung der Europäischen Kommission stark vom Interesse und dem Engagement abhängig, das die Ausführer bei einer Untersuchung an den Tag legen.** Sollten sie ihrerseits nicht mitarbeiten und den Fragebogen beantworten, kann auch die Europäische Kommission wenig ausrichten.

die Mitgliedstaaten und die ihr bekannten Fachverbände auf EU-Ebene. In diesem Stadium lässt sie sich in der Regel als interessierte Partei eintragen, um eine Kopie des Antrags zu erhalten, der die Untersuchung ausgelöst hat, und um einen angemessenen Verfahrensablauf und sachdienliche Interventionen zu gewährleisten.

- Sie organisiert Sitzungen mit Vertretern der EU-Wirtschaftszweige, um Meinungen auszutauschen, Probleme zu ermitteln und eine gemeinsame Strategie festzulegen.
- Während der Untersuchung überwacht sie die (vorläufigen und endgültigen) Ergebnisse, greift bei den Untersuchungen

ein und reagiert in Abstimmung mit den betroffenen Wirtschaftszweigen (und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten). Dies erfolgt in der Regel schriftlich und/oder durch Teilnahme an Anhörungen, um die festgestellten Schwachpunkte hervorzuheben.

- Im gesamten Verfahren steht sie bereit, um die Unternehmen und Mitgliedstaaten weiter zu beraten und zu unterstützen.
- Sie informiert die Mitgliedstaaten ferner regelmäßig über den Sachstand im jeweiligen Fall und veröffentlicht allgemeine Statistiken zu handelspolitischen Schutzinstrumenten.

Die Europäische Kommission ersetzt keinen Rechtsanwalt: Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den Ausführem aus der EU die verschiedenen Optionen zu erläutern und sie zu unterstützen. Sie kann bei der Verteidigung der Interessen des Wirtschaftszweigs helfen und im Verlauf der Untersuchung eingreifen, keinesfalls kann sie jedoch bei Handelsschutzverfahren als Rechtsvertreter auftreten. Aufgrund der technischen Natur dieser Untersuchungen und der vielen unternehmensspezifischen Fragen, die bei einer Untersuchung aufgeworfen werden, wird den Ausführem geraten, zu ihrer Unterstützung einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Welche Unterstützung kann ich von der Europäischen Kommission sonst noch erwarten?

Die Europäische Kommission berät und unterstützt die Ausführem in allen Phasen der Handelsschutzverfahren. Allerdings kann sie nicht alle Leistungen erbringen, die ein Ausführem im Laufe eines Handelsschutzverfahrens möglicherweise benötigt. Insbesondere kann sie keinen Rechtsanwalt ersetzen. Auch den beträchtlichen Aufwand zur Beantwortung des Fragebogens muss der Ausführem allein leisten. Dies gilt auch für die Übersetzung der offiziellen Unterlagen und der Fragebogenantworten sowie die damit verbundenen Kosten. Im Zusammenhang mit den Kontrollbesuchen der Untersuchungsbehörden in den Betriebsstätten der Ausführem unterstützt und berät die Europäische Kommission die Ausführem in allen rechtlichen und praktischen Fragen. Sollte ein Ausführem dies wünschen, so kann ein Vertreter der Kommission als Beobachter an dem Kontrollbesuch teilnehmen und überprüfen, dass die WTO-Bestimmungen eingehalten

werden. Diese Hilfestellung ist jedoch abhängig von den verfügbaren Ressourcen und den Besonderheiten des Falls.

Wie kann ich der Europäischen Kommission helfen?

Der beste Weg, die Europäische Kommission zu unterstützen, besteht darin, zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Untersuchung Kontakt mit der zuständigen Abteilung aufzunehmen und im gesamten Verfahren die maßgeblichen Informationen auszutauschen. Bitte setzen Sie sich daher mit der für die Überwachung des Falls zuständigen Person bei der Europäischen Kommission in Verbindung, oder senden Sie eine E-Mail an die im Anhang genannte Adresse. Damit die Europäische Kommission die Interessen der Ausführem besser verteidigen kann, muss sie alle wichtigen Aspekte kennen: Sie muss nicht nur wissen, ob möglicherweise Dumping oder Subventionierung vorliegt, sondern auch, welche Ware betroffen ist und wie sich die Marktsituation in der EU und im Drittland darstellt. Weitere sachdienliche Informationen, die zur Klärung der Hauptfragen des Verfahrens beitragen, insbesondere Hinweise auf eine Schädigung des einheimischen Wirtschaftszweigs und einen ursächlichen Zusammenhang mit der Dumping- oder Subventionierungspraxis,

sind ebenfalls notwendig, damit sich die Europäische Kommission ein Gesamtbild machen kann. Deshalb wird sie in der Regel ein Treffen in Brüssel mit dem betroffenen Wirtschaftsverband und den betroffenen Ausführem anbieten.

Wie kann ich Kontakt zur Europäischen Kommission aufnehmen?

Ausführem aus der EU und/oder ihre Rechtsberater können die Europäische Kommission direkt per E-Mail kontaktieren. Wenn die Behörden eines Drittlandes ein Handelsschutzverfahren einleiten, benachrichtigt die Europäische Kommission unverzüglich alle betroffenen Mitgliedstaaten über das neue Verfahren und, soweit sie ihr bekannt sind, auch die betroffenen Wirtschaftsverbände. Des Weiteren teilt sie den Namen der für die Überwachung des Verfahrens zuständigen Person sowie die entsprechenden Kontaktdaten mit. Sollten die betroffenen Ausführem diese Informationen aus irgendeinem Grund nicht von den Behörden ihres Mitgliedstaats oder von der Europäischen Kommission erhalten, können sie die zuständige Abteilung der Generaldirektion Handel, die für die Überwachung der Fälle von Drittländern zuständig ist, direkt kontaktieren (siehe Kontaktdaten im Anhang).

WELCHE ROLLE HABEN DIE VERWALTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN?

Den Verwaltungen der Mitgliedstaaten kommt bei diesen Verfahren eine wichtige Rolle zu, denn sie sind in der Regel die erste Anlaufstelle für Ausführem, wenn ein Handelsschutzverfahren eingeleitet wird.

Nachdem die Verwaltung des Mitgliedstaates alarmiert wurde, informiert diese – in der Regel über die nationalen Verbände – den nationalen Wirtschaftszweig darüber, dass eine Untersuchung eingeleitet wurde. Möglicherweise berät sie auch in Verfahrensfragen. Wenn ein Handelsschutzverfahren wichtige nationale

Interessen berührt, kann sich die Verwaltung des Mitgliedstaates ferner als interessierte Partei aktiv an der Untersuchung beteiligen, eigene Stellungnahmen übermitteln und erforderlichenfalls den von den Untersuchungsbehörden übermittelten Fragebogen beantworten.

Dies gilt insbesondere bei Antisubventionsuntersuchungen, bei denen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten direkt in die gesamte Untersuchung eingebunden sind und aufgrund ihrer Zuständigkeit für die maßgeblichen Subventionsprogramme Partei des Verfahrens

sind. Im Rahmen solcher Untersuchungen führt die Untersuchungsbehörde des Drittlandes in der Regel auch einen Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der Verwaltung des Mitgliedstaats durch.

Auch greifen die Mitgliedstaaten – über ihre Botschaften – direkt in das Untersuchungsgeschehen ein (siehe unten), insbesondere, um ihr Interesse und ihre Unterstützung gegenüber ihrem Wirtschaftszweig zu dokumentieren. Dies erfolgt in umfassender Abstimmung mit der Europäischen Kommission.

WELCHE ROLLE HABEN DIE BOTSCHAFTEN UND DIE EU-DELEGATIONEN IM UNTERSUCHENDEN LAND?

Die Delegationen der Europäischen Union und die Botschaften der Mitgliedstaaten spielen bei diesen Untersuchungen eine Schlüsselrolle, da sie der offizielle Kommunikationskanal zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den lokalen Behörden auf der anderen sind. Auch verfügen sie über das nötige „Vor-Ort-Wissen“ und können weitere wertvolle Orientierungshilfen geben, wie und auf welcher Ebene am besten eingegriffen werden kann.

Die Botschaften der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Europäischen Union im untersuchenden Land werden von den lokalen Untersuchungsbehörden über die Einleitung eines Handelsschutzverfahrens in Kenntnis gesetzt. Die EU-Delegationen informieren daraufhin die für die Überwachung der Untersuchung zuständige Person bei der Europäischen Kommission (in Brüssel).

Die Botschaften und Delegationen werden im Namen ihrer Regierungen bzw. der Europäischen Kommission tätig, reichen Stellungnahmen ein und kontaktieren die zuständigen lokalen Behörden. Auch helfen sie dabei, Informationen zur politischen Lage und zur Marktsituation vor Ort zu sammeln und zu aktualisieren, um der Europäischen Kommission so das nötige Hintergrundwissen zur Verteidigung der Interessen der EU-Ausführer zu vermitteln.

Selbstverständlich können die Kontakte zu den Botschaften der Mitgliedstaaten und zu den EU-Delegationen die enge Abstimmung mit den Dienststellen der Europäischen Kommission in Brüssel und mit den nationalen Verwaltungen nicht ersetzen, denn dort verfügt man über das technische Fachwissen und hat den Gesamtüberblick über das Verfahren. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die von den Botschaften vor Ort übermittelten Informationen auch den Dienststellen der Europäischen Kommission in Brüssel zur Verfügung stehen. Im Übrigen stimmen sich die Botschaften der von der Handelsschutzuntersuchung betroffenen Mitgliedstaaten auch mit der jeweiligen EU-Delegation ab. Auf diese Weise werden fallrelevante Informationen zusammengeführt und Widersprüche bei der Kommunikation mit den Untersuchungsbehörden des Drittlandes vermieden.

WELCHE ROLLE HAT DER EU-VERBAND, DESSEN MITGLIED ICH BIN?

Die Verbände auf EU-Ebene spielen bei Handelsschutzverfahren von Drittländern oftmals eine wichtige Rolle, denn sie koordinieren die Interessenverteidigung der Ausführer, die Mitglied bei ihnen sind. Die Verbände sind umso wichtiger, je mehr Ausführer aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten von einem neuen Handelsschutzverfahren betroffen sind. Die meisten Verbände auf (nationaler und) europäischer Ebene verfügen bereits über Erfahrungen mit Handelsschutzverfahren und standen schon zuvor im Kontakt mit der Europäischen Kommission. Sind Verbände beteiligt, setzen sich die **Ausführer am besten direkt mit ihrem Verband in Verbindung. Der Verband wird sich mit der Europäischen Kommission abstimmen, die Ausführer vertreten und die beste Strategie zum Schutz ihrer Interessen wählen.** Die Ausführer können die Europäische Kommission aber auch direkt kontaktieren, selbst wenn ihre Verbände beteiligt sind, beispielsweise, wenn sie besondere Interessen oder Fragen haben, denen sich ihre Verbände nicht global widmen können.

WELCHE ROLLE HABEN MEINE KUNDEN IN DEM LAND, DAS DIE UNTERSUCHUNG EINGELEITET HAT?

Die Einleitung eines Handelsschutzverfahrens in einem Drittland hat oftmals unmittelbar Auswirkungen auf die Versorgung der Kunden vor Ort mit der untersuchten Ware. Die betroffenen Kunden verlangen von den EU-Ausführern in der Regel eine sofortige Neuverhandlung der Verkaufspreise, um potenziellen Zollaufschlägen Rechnung zu tragen, oder aber sie stornieren die Aufträge und kaufen bei anderen Anbietern, die keinen Zöllen unterliegen. Die Ausführer sollten ihren Kunden unverzüglich erklären, dass es längere Zeit dauern wird, bis die Handelsschutzverfahren abgeschlossen sind, und dass etwaige Zölle erst Monate später, nämlich ab dem Zeitpunkt der Einführung vorläufiger Maßnahmen, erhoben werden. Gleichzeitig können die Ausführer ihre Kunden um Unterstützung gegenüber der lokalen Untersuchungsbehörde bitten. Beispielsweise können die Kunden veranschaulichen, inwiefern die Einführung von Maßnahmen sich aufgrund der Kostensteigerungen bei Input-Produkten auf sie negativ auswirkt, letztlich ihre Wettbewerbsposition verschlechtert und zum Verlust von Arbeitsplätzen und zu höheren Preisen für die Endkunden führen kann. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die WTO-Bestimmungen die Beteiligung von Einführern, industriellen Verwendern und repräsentativen Verbraucherverbänden an diesbezüglichen Verfahren vorsehen.

Diese Aspekte sind in Ländern, die im Rahmen ihrer Handelschutzuntersuchungen eine Prüfung des öffentlichen Interesses vornehmen, von noch größerer rechtlicher Relevanz, da damit schlussendlich die Einführung endgültiger Maßnahmen verhindert werden könnte. Weitere Informationen zur Prüfung des öffentlichen Interesses finden Sie in **Kapitel 1**.

WELCHE ROLLE HABEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN?

Eine besondere Situation entsteht, wenn ein Handelsschutzverfahren eines Drittlandes sich nicht direkt gegen Ausfuhren aus der EU richtet, sondern gegen Produktionsanlagen in Nicht-EU-Ländern von Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz in der EU haben. In solchen Fällen kann die Europäische Kommission nicht in das Verfahren einbezogen werden, da die EU nicht direkt betroffen ist. Folglich sollte sich das Unternehmen mit Sitz in der EU an die lokalen Behörden des Nicht-EU-Landes wenden, das von der Handelsschutzuntersuchung betroffen ist. Auch in diesen Fällen kann die Europäische Kommission Hilfestellung leisten, allerdings auf einer anderen Ebene als wenn die EU direkt betroffen wäre.

Wie in **Kapitel 3 – Rechte und Pflichten** – beschrieben, müssen verbundene Unternehmen bei einem Verfahren mitwirken. Die Untersuchungsbehörden können entweder von jedem verbundenen Unternehmen eine individuelle Beantwortung des Fragebogens verlangen oder aber die gemeinsame Beantwortung des Fragebogens durch den Ausführer und alle mit ihm verbundenen Unternehmen.

Kapitel 7

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn die Maßnahmen bereits eingeführt wurden?

Bereits eingeführte Maßnahmen können immer noch abgeändert oder auch zurückgenommen werden. Dazu bedarf es einer **Überprüfung** oder einer **Anfechtungsklage** (Gerichtsverfahren).

ÜBERPRÜFUNG DER MASSNAHMEN

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich nicht mehr zu gedumpten Preisen verkaufe bzw. keine Subventionen mehr erhalte?

Interessierte Parteien können während der Dauer der Maßnahmen eine **Überprüfung** verlangen. Ausführer, die nachweisen können, dass sich seit der Einführung der ursprünglichen Maßnahme die Rahmenbedingungen maßgeblich verändert haben, können die Einleitung einer Überprüfung beantragen, um den Zollsatz verringern oder aufheben zu lassen. Die Änderungen müssen dauerhaft sein und Änderungen am Dumping bzw. Subventionssachverhalt beinhalten, ebenso Änderungen in Bezug auf die Lage des inländischen Marktes (z. B. Schädigung, Produktion) oder den Umfang oder die Art der Maßnahmen.

Solche Überprüfungen sind in der Regel bei **SCHUTZMASSNAHMEN** nicht möglich, da diese im Gegensatz zu Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen unterschiedslos für die Ausführer aus allen Ländern gelten und somit nicht unternehmensspezifisch sind.

Können die Maßnahmen über ihre ursprüngliche Geltungsdauer hinaus verlängert werden?

Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen laufen in der Regel automatisch nach fünf Jahren aus, es sei denn, bei einer „Überprüfung beim Auslaufen der Maßnahmen“ wird bestimmt, dass die Maßnahmen in Kraft bleiben sollten.

Diese „Überprüfung beim Auslaufen der Maßnahmen“ (gelegentlich auch „Sunset Review“ genannt) wird gewöhnlich von Herstellern beantragt, die auf dem inländischen Markt produzieren. Dabei müssen sie Beweise vorlegen, dass das Auslaufen der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Fortsetzung oder zum erneuten Auftreten des Dumpings bzw. der Subventionierung und einer entsprechenden Schädigung führen würde. Selbst wenn die Ausfuhren aufgrund der Maßnahmen zum Erliegen kamen, ist die Feststellung nicht ausgeschlossen, dass die Ausfuhren nach Auslaufen der Maßnahmen wieder zu gedumpten bzw. subventionierten Preisen wieder auftreten könnten, was wiederum zu einer Schädigungen führen würde.

Es wird darauf hingewiesen, **dass die Maßnahmen während der Überprüfung in Kraft bleiben** – auch über ihre ursprüngliche Geltungsdauer hinaus. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitarbeit, die Kontrollbesuche oder die Verteidigungsrechte der Parteien sind mit denen in der ursprünglichen Untersuchung vergleichbar, d. h., sie gelten auch bei der Überprüfung.

Je nach nationalem Recht kann eine Ablaufüberprüfung sowohl zur Aufhebung als auch zur Fortführung der geltenden Zollsätze auf dem ursprünglichen Niveau führen (vergleichbar mit der Praxis in der EU). Sie kann aber auch ergeben, dass sich die Höhe der Zollsätze ändert. Sollten die Maßnahmen beibehalten werden, gelten sie in der Regel für weitere fünf Jahre.

SCHUTZMASSNAHMEN können ebenfalls über ihre ursprüngliche Geltungsdauer hinaus verlängert werden, wenn sich bei einer Untersuchung herausstellt, dass die Maßnahmen weiterhin notwendig sind, um die vom inländischen Wirtschaftszweig erlittene Schädigung zu beheben. Dies gilt allerdings unter der Voraussetzung, dass der Wirtschaftszweig strukturelle Anpassungen vornimmt.

Ich habe während des Untersuchungszeitraums nicht ausgeführt, möchte jetzt aber damit beginnen. Was muss ich tun, damit ich nicht von den Maßnahmen betroffen bin?

Einfuhren der Unternehmen, die während der Untersuchung mitgearbeitet haben, unterliegen in der Regel einem unternehmensspezifischen Zollsatz. Allerdings existiert auch ein „landesweiter“ Zollsatz für die Einfuhren aller anderen Unternehmen, die die betroffene Ware herstellen und ausführen. Dieser sogenannte „Restzoll“ (oder Residualzoll) gilt für alle Ausführer, die im Rahmen der Untersuchung nicht mitgearbeitet haben, und fällt in der Regel höher aus als der unternehmensspezifische Zollsatz für die kooperierenden Ausführer. Sollte ein Unternehmen erst nach dem Überprüfungszeitraum mit der Ausfuhr der Ware beginnen, unterliegen seine Waren dem „Restzoll“.

Allerdings können Unternehmen, die im ursprünglichen Untersuchungszeitraum noch nicht existierten oder nicht in das fragliche Drittland ausfuhren, eine **Überprüfung für einen neuen Ausführer** beantragen, damit für sie ein unternehmensspezifischer Zollsatz festgelegt wird. Sollten die Untersuchungsbehörden befinden, dass der Ausführer augenscheinlich die maßgeblichen Kriterien erfüllt, wird eine Überprüfung eingeleitet. Bei dieser Überprüfung wird analysiert, ob die Kriterien tatsächlich erfüllt sind. Sollte dies der Fall sein, wird eine unternehmensspezifische Dumping- bzw. Subventionsspanne für das betroffene Unternehmen festgelegt.

Dies ist bei **SCHUTZMASSNAHMEN** nicht möglich, da hier für alle Ausführer dieselbe Maßnahme gilt.

RECHTLICHE ANFECHTUNG DER MASSNAHMEN

Kann ich Maßnahmen vor dem inländischen Gericht anfechten?

Ausführer, die von endgültigen Maßnahmen betroffen sind, haben die Möglichkeit, diese vor dem **inländischen Gericht des Landes** anzufechten, das die Maßnahmen eingeführt hat, wenn sie der Auffassung sind, dass die nationalen Rechtsvorschriften nicht ordnungsgemäß angewendet wurden. Die verfahrenstechnischen Aspekte können sich von Land zu Land unterscheiden. Daher wird nachdrücklich empfohlen – bisweilen ist es sogar obligatorisch –, einen spezialisierten Rechtsberater hinzuzuziehen. Auch Einführer, die in dem Land ansässig sind, das die Maßnahmen eingeführt hat, können die Maßnahmen anfechten.

Da ein solches Gerichtsverfahren nur das jeweilige Unternehmen betrifft und die Gerichte unabhängig sind, ist die Rolle der Europäischen Kommission bei diesen Verfahren stark eingeschränkt. Die Europäische Kommission darf nicht vor dem inländischen Gericht eines Einfuhrlandes auftreten, sie kann den betroffenen Ausführern jedoch beratend zur Seite stehen.

Können Maßnahmen vor internationalen Gremien angefochten werden?

Maßnahmen können auch im Rahmen eines **WTO-Streitbeilegungsverfahrens** angefochten werden, wenn die Auffassung vertreten wird, dass die WTO-Bestimmungen nicht ordnungsgemäß angewendet wurden. Ein solches Verfahren kann nicht von einzelnen Unternehmen initiiert werden, sondern nur von den WTO-Mitgliedern. Im Fall der Europäischen Union ist die Europäische Kommission das zuständige Organ, um bei der WTO ein Panelverfahren anzustrengen. Folglich müssen sich die Ausführer mit den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Handel in Verbindung setzen und sich darüber austauschen, welche Möglichkeit es gibt, die Maßnahmen auf dieser Ebene anzufechten. Die Ausführer können auch zuerst ihre nationale Verwaltung kontaktieren, um eine angemessene Beratung und entsprechende Informationen zum Verfahren zu erhalten.

Die Verfahren der WTO sind recht schwerfällig und zeitaufwändig, so dass möglicherweise erst nach einigen Jahren ein endgültiger Schiedsspruch ergeht (dieser Zeitraum schließt ein eventuelles Berufungsverfahren ein). Darüber hinaus kann es noch weitere Monate dauern, bis die Schlussfolgerungen des Panels umgesetzt sind. Folglich gilt es abzuwägen, ob die Belastungen und die Länge eines Panelverfahrens angesichts der effektiven Laufzeit und der realen Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen in Kauf zu nehmen sind.

1. KONTAKTANGABEN

Europäische Kommission

Per Post:

GD HANDEL
 Direktion Handelsschutzmaßnahmen - Referat H5
 200, rue de la Loi - Wetstraat
 B-1049 Brüssel, Belgien

Per E-Mail:

Trade.defence.third.countries@ec.europa.eu

2. NÜTZLICHE LINKS

a) Europäische Kommission

Website GD Handel:
<http://ec.europa.eu/trade>

GD Handel, Website zu handelspolitischen Schutzinstrumenten:
<http://ec.europa.eu/trade/tackling-unfair-trade/trade-defence/>

Auf dieser Website finden Sie die folgenden Informationen:

- Handelspolitische Schutzinstrumente, die gegen Ausfuhren aus der EU gerichtet sind
- Statistiken zu eingeführten Maßnahmen und laufenden Untersuchungen, die gegen Ausfuhren aus der EU gerichtet sind
- Zusammenfassung der nationalen Rechtsvorschriften der wichtigsten Länder, die handelspolitische Schutzmaßnahmen gegen Ausfuhren aus der EU ergreifen

b) Mitgliedstaaten

MITGLIEDSTAAT	E-MAIL	WEBSITE
Belgien	trade.defence@economie.fgov.be	http://economie.fgov.be
Bulgarien	e-docs@mee.government.bg	
Dänemark	ebst@ebst.dk	www.ebst.dk/antidumping
Deutschland		
Estland	info@mkm.ee	www.mkm.ee
Finnland		
Frankreich		
Griechenland		
Großbritannien	tradedefencepolicyenquiries@bis.gsi.gov.uk	
Irland		
Italien		
Lettland		www.em.gov.lv
Litauen	dempingas@urm.lt	
Luxemburg	info@luxembourgforbusiness.lu	www.luxembourgforbusiness.lu
Malta	epd@gov.mt	
Niederlande	antidumping@minez.nl	
Österreich		
Polen	SekretariatDPH@mg.gov.pl	www.mg.gov.pl
Portugal		www.dgae.min-economia.pt
Rumänien	diac@dce.gov.ro	www.dce.gov.ro
Schweden	registrator@kommers.se	www.kommers.se
Slowakei	ochranaobchodu@mhv.sk	www.mhv.sk
Slowenien	trade.mg@gov.si	http://www.mg.gov.si
Spanien	sgpar.sccc@comercio.mityc.es	www.comercio.mityc.es
Tschechische Republik		
Ungarn		

Zypern

c) Welthandelsorganisation (WTO)

Allgemeine Informationen:

<http://www.wto.org>

Suchmaschine für Handelsschutz-Rechtsvorschriften der wichtigsten WTO-Mitglieder:

<http://docsonline.wto.org>

(Wählen Sie das Menü „Simple Search“, und geben Sie danach das entsprechende „Document Symbol“ ein, dazu klicken Sie auf „?“, dann im Auswahlfenster auf „+“ vor „Anti-dumping“ oder „Subsidies and countervailing measures“ oder „Safeguards“ und anschließend auf „Article 18.5 (Anti-dumping Laws and Regulations)“ bzw. „Article 32.6 (Countervailing Legislations)“ bzw. „Article 12.6“)

d) Die wichtigsten Nutzer handelspolitischer Schutzinstrumente gegen Ausfuhren aus der EU

Land	Internet-Adresse
Argentinien	http://www.cnce.gov.ar/
Australien	Dumping/Subventionen: http://www.customs.gov.au/site/page4227.asp Schutzmaßnahmen: http://www.pc.gov.au
Brasilien	http://infosecex.desenvolvimento.gov.br
China	Dumping/Subventionen: http://gpj.mofcom.gov.cn Schädigung: http://www.cacs.gov.cn
Indien	Dumping/Subventionen: http://commerce.nic.in/index.asp Schutzmaßnahmen: http://dgsafeguards.gov.in
Israel	http://www.moital.gov.il
Kanada	http://www.citt.gc.ca
Mexiko	http://www.economia.gob.mx
Russland	http://www.minprom.gov.ru (nur in Russisch)
Südafrika	http://www.dti.gov.za
Türkei	http://www.dtm.gov.tr (Wählen Sie „English“, dann „Foreign Trade / Imports“)
Ukraine	http://www.me.gov.ua (nur in Ukrainisch)
USA	USDOC: http://www.trade.gov/ia USITC: http://www.usitc.gov

3. INDEX

Anfechtbar	6	Pflichten	12, 13, 14, 16, 23, 24
Anhörung	15, 16	Preisverpflichtung	8
Antidumpingmaßnahme	6, 7	Produktionskosten	6, 13, 16, 19
Ausfuhrpreis	6, 19	Prüfung des öffentlichen Interesses	7, 23
Ausgleichsmaßnahme	6	Rechtsbeistand	13, 15, 19
Botschaften	10, 22, 23	Regel des niedrigeren Zolls	8
Dumping	6, 7, 8, 9, 14, 18, 20, 21, 22, 24, 27	Schadensursache	7, 14, 21
Dumpingspanne	6, 8, 13	Schädigung	7, 8, 9, 11, 14, 21, 22, 24, 27
EU-Delegation	23	Stichprobe	17
Europäische Kommission	9, 10, 14, 17, 18, 21, 22, 23, 25 26, 30	Subvention	6, 8
Feststellungen	14, 16, 17, 19	Übersetzung	16, 22
Fragebogen	10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22	Untersuchung	4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 21, 22, 23, 24
Fristen	10, 12, 13, 14, 16, 18	Untersuchungsbehörde	9, 10, 13, 16, 17, 18, 19, 22, 23
Interessierte Partei	9, 10, 11, 12, 16, 19, 21, 22	Verteidigungsrechte	12, 13, 16, 19, 20, 24
Kontrollbesuch	10, 22	Vertraulichkeit	17
Mitgliedstaaten	9, 17, 21, 22, 23	Zoll	8, 9, 13, 14, 19, 20
Nichtvertrauliche Zusammenfassung	13, 14	Zugang zu Informationen	14, 20
Normalwert	6		

Veröffentlichung der Europäischen
Kommission in deutscher Sprache

Generaldirektion Handel

Die in diesem Leitfaden enthaltenen
Informationen spiegeln nicht unbedingt
die offizielle Position der Europäischen
Union wider.

Weder die Europäische Kommission
noch eine im Namen der Kommission
handelnde Person haften für die etwaige
Verwendung dieser Informationen.

© Europäische Union, 2010

Die Vervielfältigung ist zulässig bei
Angabe der Quelle.

Cover:

© iStockphoto.com – Tor Lindqvist

Layout:

Tipik Communication Agency

Gedruckt in Belgien, Juli 2010

doi:10.2781/13604

ISBN 978-92-79-16604-4



9 789279 166044

